



- *Thorsten Karstens*, Finanzlage der Gemeinden im SHGT im Jahr 2026 – Auswertung der Umfrage des SHGT
- *Dr. Björn Otte*, Sprache, Arbeit, Teilhabe: Wie Volkshochschulen in Schleswig-Holstein Integration wirksam mitgestalten
- *Miriam Niß*, Landesregierung startet gemeinsam mit vielen Unterstützern Bevölkerungsschutzkampagne „KommKlar SH“ – Gemeinsam sicher vorbereitet
- *Andreas Zimmermann*, Vier-Tage-Woche light – Das Ahrensböcker Modell als Modernisierungsansatz für die kommunale Verwaltung
- *Friederike Meyn*, Klimaanpassung in Kommunen: Mehr Grün, mehr Lebensqualität



**Jetzt
Kontakt
aufnehmen!**

Hat Ihre Fläche Potenzial für Windenergie?

Ihre Fläche kann Teil der lokalen Energiewende sein!
Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir verlässlich und
partnerschaftlich Projekte, die Klima schützen und
Wertschöpfung in der Region schaffen.

Lokal erzeugen. Lokal nutzen. Gemeinsam mehr erreichen.



Lassen Sie uns jetzt über Ihr
Windvorhaben sprechen!
energieloesungen@hansewerk.com



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

78. Jahrgang · April 2026

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 48, gültig ab 1. Januar 2026.

produkt.sicherheit@kohlhammer.de

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 122,00 € zzgl.

Versandkosten von 10,50 €.

Einzelheft 15,10 € (Doppelheft 30,20 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetz-

liche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH
Satz & Gestaltung:
Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Bürgerhaus in Albersdorf

Foto: Fynn Weyrich, Albersdorf

Aufsätze

Thorsten Karstens

Finanzlage der Gemeinden im

SHGT im Jahr 2026

– Auswertung der Umfrage

des SHGT94

Dr. Björn Otte

Sprache, Arbeit, Teilhabe:

Wie Volkshochschulen in

Schleswig-Holstein Integration

wirksam mitgestalten.....102

Miriam Niß

Landesregierung startet gemeinsam

mit vielen Unterstützern

Bevölkerungsschutzkampagne

„KommKlar SH“

– Gemeinsam sicher vorbereitet106

Andreas Zimmermann

Vier-Tage-Woche light

– Das Ahrensböcker Modell als

Modernisierungsansatz für die

kommunale Verwaltung108

Friederike Meyn

Klimaanpassung in Kommunen:

Mehr Grün, mehr Lebensqualität110

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH verschärft Anforderungen

an Inhouse-Geschäfte in

Konzernstrukturen112

2. BVerwG zur Konzentrationswirkung

der Genehmigung zur Änderung

von Windenergieanlagen.....113

3. BVerwG zu kommunalen

Allianzen gegen Extremismus113

4. OLG Düsseldorf bejaht persönliche

Bußgeldhaftung wegen

Aufsichtspflichtverletzung.....114

Aus dem Landesverband.....115

Infothek.....119

Mitteilungen des DStGB121

Personalnachrichten123

Buchbesprechungen.....123

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage

Landesrecht SH bei.

Wir bitten um Beachtung.

Finanzlage der Gemeinden im SHGT im Jahr 2026 – Auswertung der Umfrage des SHGT

Thorsten Karstens, stv. Geschäftsführer des SHGT

Um einen geeigneten Überblick über den Stand und die Entwicklung der Finanzen seiner Mitgliedsgemeinden zu erhalten, hatte der SHGT 2025 erstmals eine Haushaltsumfrage in seinem Mitgliedsbereich durchgeführt und diese für 2026 wiederholt. Ziel der Umfrage war es, vor allem Trends zu erfassen, weshalb keine konkreten Zahlen, sondern Entwicklungen und Tendenzen abgefragt wurden. Im nachfolgenden Beitrag werden die wesentlichen Erkenntnisse dargestellt und erläutert.

1. Zusammenfassende Ergebnisse

a) Finanzlage 2025 (Vorjahr)

2025 zeigte sich bereits eine bedenkliche Entwicklung der Finanzen. Bereits in der Umfrage 2025 gingen nur rund 27 % der Gemeinden von einem Überschuss aus, viele Kommunen prognostizierten, dass der Haushaltsausgleich nur über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden könne. Betrachtet man das Haushaltsjahr 2025, so gibt es zwar in dieser Auswertung (Vorjahr) eine Verbesserung gegenüber den Angaben aus der Umfrage 2025, aber weiterhin gehen fast ein Viertel der teilnehmenden Gemeinde für 2025 von einem Defizit aus. Dabei haben die meldenden Finanzabteilungen die tatsächliche Entwicklung mutmaßlich bereits eingepreist.

b) Finanzlage 2026

Dramatisch schlechter fällt die Prognose der Kommunen für das Jahr 2026 aus. Nur noch 16 % der Gemeinden gehen von einem Überschuss aus, während 84 % befürchten, dass sich ein Defizit ergibt oder dieses nur über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vermieden werden kann. Der Anteil der Gemeinden mit einem Überschuss (also der sicheren Erwartung eines regulären Haushaltsausgleichs) geht gegenüber dem Vorjahr auf fast ein Drittel des Jahres 2025 zurück. Über drei

Viertel aller Gemeinden rechnen 2026 mit einem schlechteren Jahresergebnis als 2025.

c) Entwicklung der Aufwendungen

Gut 81 % aller Gemeinden rechnen für 2026 mit steigenden Aufwendungen, über 26% sogar mit stark steigenden Aufwendungen. Nur in 16 % der Gemeinden ist eine Reduzierung der Aufwendungen möglich. Noch schlechter ist die Einschätzung bei den Ämtern. Dort rechnen rund 78 % mit steigenden Aufwendungen, darunter 22 % mit stark steigenden Aufwendungen.

d) Entwicklung der Erträge 2026

Mit sinkenden Erträgen rechnen in 2026 – trotz steigender Steuerkraft – über ein Drittel der Gemeinden, ein weiteres Alarmzeichen angesichts der stark steigenden Ausgaben.

e) Auswirkungen von Steuer- und Finanzkraft

Die Steuerkraft ist auch weiterhin nicht der maßgebende Faktor für die Einschätzung der Haushaltslage 2026. Diese Analyse ergibt sich sowohl aus der Finanzkraft insgesamt, die gegenüber 2025 steigt, als auch der Steuerkraft, die um ca. 7 % ansteigt. Zudem besteht kein Regressionsverhältnis zwischen der Höhe der Steuerkraft und dem Jahresergebnis. Das bekräftigt, dass die Kommunen vor allem ein Problem bei den Ausgaben haben.

f) Wichtigste Investitionsbereiche

Rund die Hälfte aller Gemeinden will im Jahr 2026 in die Feuerwehren und die Straßen investieren. Diese sind damit die wichtigsten Investitionsziele. Es folgen Kindertageseinrichtungen (26 %), Schulen (21 %) und Wasser/Abwasser (23 %). Bei den Schulen bleibt zu berücksichtigen, dass die Schulträgerschaft oft bei Schulverbänden und ggf. beim Amt liegt und damit auch die Investitionen dort



erfolgen, dies zeigen auch die Rückmeldungen zu den Zweckverbänden und Ämtern. Ein Drittel der Gemeinden beabsichtigt, im Jahr 2026 Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz einzusetzen.

g) Entwicklung der Steuersätze/-einnahmen

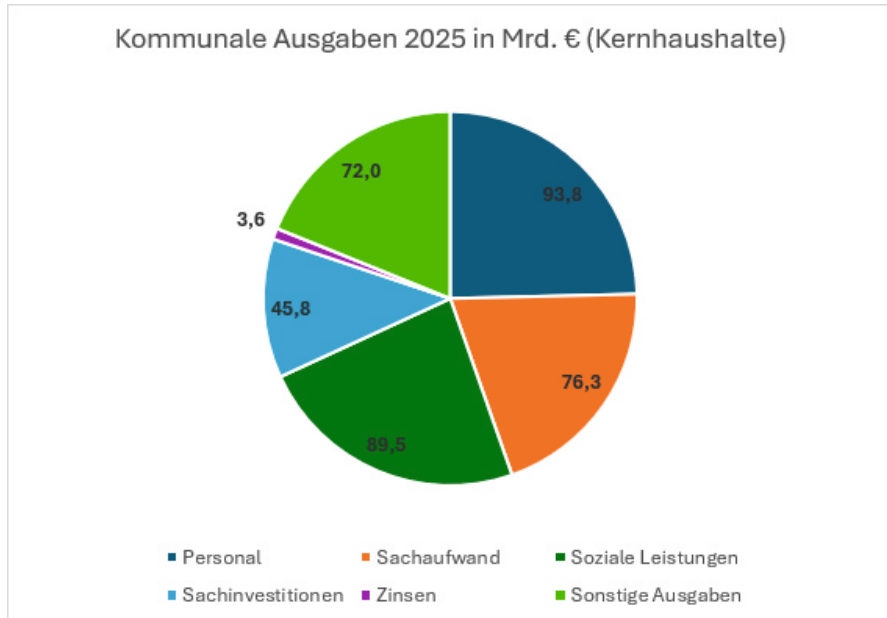
Im ersten Jahr nach der Grundsteuerreform setzen ca. 20 % der Gemeinden höhere Hebesätze für die Grundsteuer B fest. Ursachen sind zum einen die Finanzlage aufgrund des Ausgabendrucks, zum anderen aber auch Anpassungen aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen des Grundsteueraufkommens gegenüber den Schätzungen des Finanzministeriums. Im Jahr 2025 haben die Gemeinden in Schleswig-Holstein 2.533 Millionen Euro an Gewerbesteuer eingenommen. Das sind 12,9 % mehr als 2024, so das Statistikamt Nord. Von dieser positiven Gesamtentwicklung konnte jedoch eine knappe Mehrheit der Gemeinden nicht profitieren: In 573 der insgesamt 1.104 schleswig-holsteinischen Gemeinden war 2025 das Gewerbesteuer-Istaufkommen geringer als im Vorjahr. Das landesweite Gewerbesteuer-Istaufkommen pro Einwohnerin und Einwohner betrug 856 Euro. In fast 80 % der Gemeinden lag die Quote allerdings unterhalb dieses Wertes, in der Hälfte der Gemeinden betrug sie 343 Euro oder weniger. Der gewogene durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer betrug 391 % und stieg somit leicht. Trotzdem haben lediglich 7 % der Gemeinden Erhöhungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer vorgenommen.

2. Rahmenbedingungen

Insgesamt ist die gesamtwirtschaftliche Dynamik in Deutschland derzeit schwach. Die deutsche Volkswirtschaft steht weiter vor erheblichen strukturellen Herausforde-

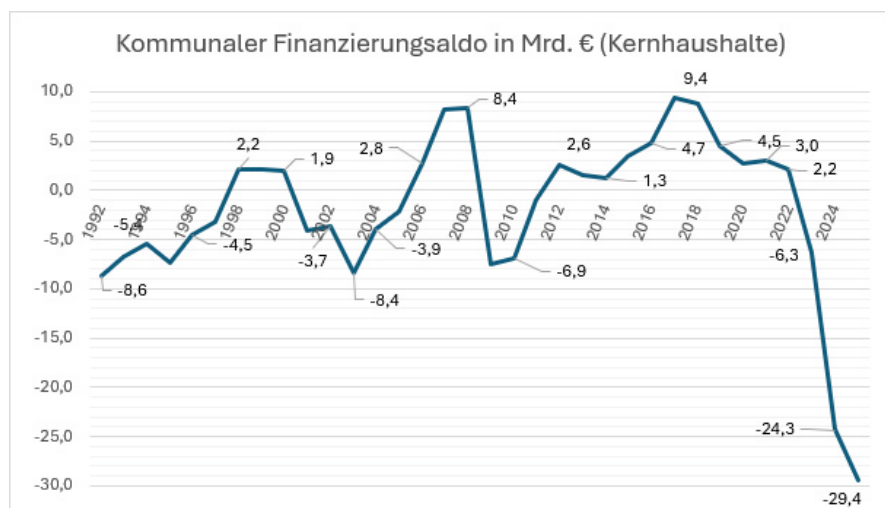
rungen, die das Wachstumspotenzial seit Jahren dämpfen, dazu kommen die Auswirkungen der zunehmenden internationalen Konflikte. Der notwendige gesamtwirtschaftliche Investitionsbedarf wurde in verschiedenen Studien auf einen mittleren bis hohen dreistelligen Milliardenbetrag in den kommenden zehn Jahren geschätzt. Ein hoher Anteil des Investitionsbedarfs entfällt auf den öffentlichen Sektor. Auch wenn Schleswig-Holstein nicht besonders konjunkturabhängig ist, so kann sich aber auch hier kaum eine Branche dem negativen Trend entziehen. In der Industrie und dem Baugewerbe gehen die Aufträge zurück, der Handel beklagt eine andauernde Konsumschwäche.

Anfang April hat das Statistische Bundesamt die Zahlen zur Entwicklung der Kommunalhaushalte im vergangenen Jahr veröffentlicht. Die kommunalen Kernhaushalte weisen laut DStGB für das Haushaltsjahr 2025 in der Summe das befürchtete nächste Rekorddefizit in Höhe von 29,36 Milliarden Euro auf (Kern- und Extrahaushalte: -31,9 Milliarden Euro) auf.



Grafik: DStGB

Neufestsetzung betrifft alle Teilschlüsselmassen und wirkt sich entsprechend auf die Finanzkraft der Gemeinden aus. Es



Grafik: DStGB

Im Vergleich zum Vorjahr fiel der negative Finanzierungssaldo damit nochmals um 5,1 Milliarden Euro schlechter aus. Ursächlich ist die Entkopplung der Ausgaben- von der Einnahmeentwicklung. Das moderate Einnahmeplus von 3,9 % im Vergleich zum Vorjahr konnte auch im vergangenen Jahr nicht mit der Ausgabenentwicklung i. H. v. 5,1 % mithalten. Der Finanzausgleich für 2026 wurde im März 2026 neu festgesetzt. Dies erfolgte aufgrund des positiven Abrechnungsbetrages aus dem Finanzausgleichsjahr 2025 in Höhe von rund 68,1 Millionen Euro. Die dadurch erfolgte umfassende

handelt sich aber um einen Einmaleffekt, der auch bei den Haushaltsplanungen noch nicht berücksichtigt sein konnte. In Schleswig-Holstein ist nach o.g. Bericht des Statistischen Bundesamtes insbesondere die Nettokreditaufnahme deutlich gestiegen. Da die Sachinvestitionen nicht annähernd im gleichen Maße gestiegen sind und sich zugleich der Finanzierungssaldo deutlich verschlechtert hat, zeigt sich deutlich, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein notwendige Investitionen zunehmend nur noch über Kreditaufnahmen bewirken können und somit auch der Verschuldungsgrad weiter ansteigt.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 9. April 2026 die Zahlen zur Entwicklung der Verschuldung in 2025 veröffentlicht. Danach wachsen die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände um 5,3 %. Das Wachstum ist dabei höher als das des Bundes und der Länder. Der Anstieg bei den Kommunen in Schleswig-Holstein liegt mit 2,8 % unter dem Durchschnitt der Kommunen der Bundesländer insgesamt, aber deutlich über dem Anstieg des Landes Schleswig-Holstein, das mit einem Anstieg von 0,26 % faktisch stagniert.

Auch bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden nahm die Verschuldung zum Ende des 4. Quartals 2025 gegenüber dem Vorquartal zu. Sie stieg um 9,8 Milliarden Euro auf 196,3 Milliarden Euro und damit unter den einzelnen Ebenen des öffentlichen Gesamthaushalts prozentual am stärksten (+5,3 %).

Rückwirkend zum 1. Januar 2025 sind zudem Investitionen nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) zuwendungsfähig. Mit dem Gesetz stellt der Bund zur Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum für Schleswig-Holstein Mittel in Höhe von rund 3,4 Milliarden Euro zur Verfügung. Der kommunale Anteil beträgt rund 2,1 Milliarden Euro. Die Kommunalen Landesverbände haben einen Verteilungsmechanismus entwickelt, nach dem rund 47,2 % der Mittel den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, 26,8 % den Kreisen und 25,9 % den kreisfreien Städten zufließen sollen. Für die Berechnung der

Einzelbudgets erfolgt die Aufteilung zu 90 % nach den Einwohnerzahlen und zu 10 % nach der Finanzstärke.

Das Innenministerium hat dafür auf Grundlage der Verständigung der Kommunalen Landesverbände für alle Kommunen Einzelbudgets errechnet und veröffentlicht und zugleich grundsätzlich die Veranschlagungsreife festgestellt.

3. Umfrage des SHGT

Im Rahmen der finanzpolitischen Beratungen mit der Landesregierung, insbesondere im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen, benötigt der SHGT einen geeigneten Überblick über den Stand und die Entwicklung der Finanzen der Mitgliedsgemeinden. Daher hat der SHGT auf Grundlage eines Beschlusses des Landesvorstandes vom 20. Februar 2025 im Frühjahr 2025 erstmals eine Umfrage unter allen Mitgliedskommunen zur Finanzlage durchgeführt. Diese Umfrage soll jährlich im Frühjahr wiederholt werden. Da es vor allem um Entwicklungen/Trends geht, wurde explizit auf eine umfangreiche Abfrage von Haushaltsdaten verzichtet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich zum Teil um Plandaten handelt, also um (haushaltsrechtlich) qualifizierte Prognosen und Schätzungen.

Die zweite (aktuelle) Haushaltsumfrage erfolgte im März 2026 über einen Zeitraum von mehreren Wochen über die vorhandenen Tools des SHGT. Dabei wurden sowohl amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden und Städte als auch optional die entsprechenden Daten für Zweckverbände und Ämter gemeldet. In den nachfolgenden Ausführungen wird die Bezeichnung Gemeinde umfassend auch für die teilnehmenden Städte (also Gemeinden mit Stadtrecht nach § 59 GO) benutzt.

Folgende Rückmeldungen liegen vor:

Kategorie	Anzahl
Ämter	9
Gemeinden/Städte	534
Zweckverbände	8

Bei den Gemeinden konnte damit eine hohe Rücklaufquote von rund 52 % erreicht werden, die aber leicht unter der Quote aus 2025 lag. Die Auswertung hat damit einen erfreulichen Aussagegewert. Die Quoten aus den einzelnen Kreisverbänden lagen dabei zwischen 37 % und 71 % (Ostholstein), wobei wiederum auch der Kreisverband Herzogtum Lauenburg eine hohe Anzahl von Rückmeldungen zu verzeichnen hatte. Die Gemeinden teilen sich dabei

in folgende Größenklassen auf (die Größenklassen sind eigene Festlegungen):

bis 500	501 bis 1.000	1.001 bis 5.000	über 5.000
201	150	140	42

Ferner wurden die Daten aus der Neufestsetzung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) zum kommunalen Finanzausgleich 2026 (Erlass vom 24. März 2026) sowie des Vorjahres mit den Umfragedaten verknüpft.

In den Folgejahren wird die Umfrage fortgeschrieben, dabei fließen dann Erkenntnisse und Hinweise aus den vorherigen Befragungen mit ein.

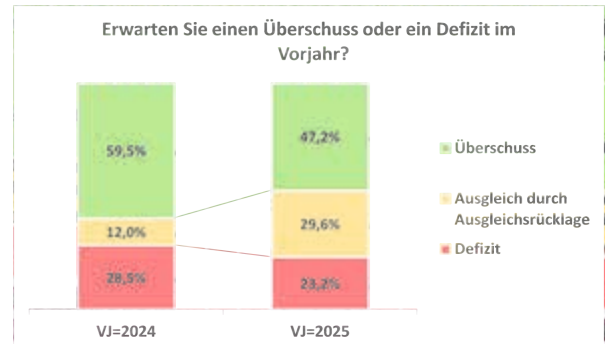
4. Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage – Gemeinden

a) Haushaltsausgleich

Gemäß § 75 Abs. 3 GO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Im § 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Ordnungsgeber den Ausgleich weiter ausgestaltet. Danach ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). Das 2024 neu eingeführte Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs bzw. der Ausgleichsrücklage kann kurzfristige Defizite ausgleichen, wenn die Ausgleichsrücklage hoch genug ist. Eine dauerhafte Unterfinanzierung kann dadurch indes nicht ausgeglichen werden, daher wurde dieser Ausgleich explizit abgefragt.

Für 2025 gehen laut Planung noch ca. 47,2 % der Gemeinden von einem Überschuss aus, knapp 23 % sehen ein absolutes De-

fizit, d.h. eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nicht möglich bzw. reicht ggf. nicht zum Ausgleich. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem fiktiven Haushaltsausgleich nur um eine Möglichkeit handelt, so hat hier die Gemeinde die Entscheidung, ob sie dieses haushaltsrechtliche Instrument – soweit möglich – in Anspruch nimmt. Das Instrument ist zudem noch jung und wird unterschiedlich bewertet.

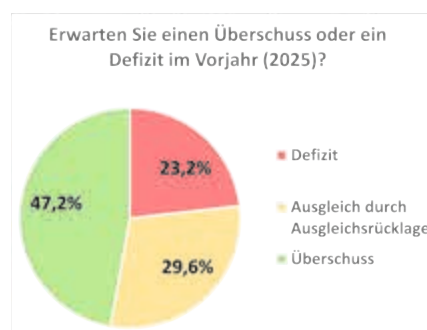


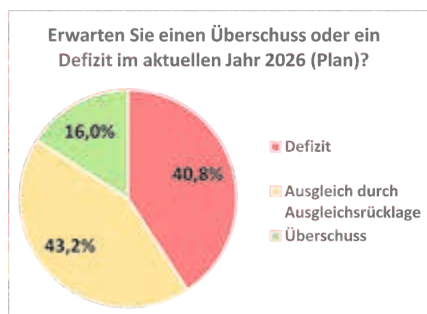
Gegenüber der Umfrage 2025 ist also auch für das Vorjahr eine negative Tendenz zu erkennen.

Bei einem Defizit im Ergebnis besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen als ergänzendes Instrument des Finanzausgleiches.



Nach § 17 Abs. 1 FAG können Gemeinden und Kreise zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten. In der entsprechenden Richtlinie sind die Voraussetzungen für die Feststellung der unvermeidlichen Fehlbeträge geregelt, dazu gehören u.a. Vorgaben für Hebesätze, die die Kommunen erfüllen müssen, um Fehlbetragszuweisungen in Anspruch nehmen zu können. Zudem muss zunächst auf die Ausgleichsrücklage (vormals auf die Ergebnissrücklage) zurückgegriffen werden. Nur wenige Gemeinden (24, mithin 4,5%) gehen davon aus, Fehlbetragszuweisungen für 2025 zu erhalten, bei weiteren 5 Gemeinden sind die Voraussetzungen der Gewährung trotz Fehlbetrag nicht erfüllt.





Nur 16 % erfüllen das grundsätzliche Ziel, einen unmittelbaren Haushaltsgleich zu erreichen. Jeweils über 40 % planen mit einem Defizit bzw. können dieses nur über den fiktiven Haushaltsausgleich abwenden. Die Anzahl der Gemeinden mit Überschuss verringert sich gegenüber 2025 deutlich.

Von den Gemeinden mit steigenden Erträgen (ca. 53 %, siehe unter b) in 2026 gehen über 35 % gleichwohl von einem Defizit aus und weitere 44 % können dieses nur mit Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abwenden. Damit reichen steigende Erträge bei zwei Dritteln der Kommune nicht aus, den Haushaltsausgleich unmittelbar herzustellen.

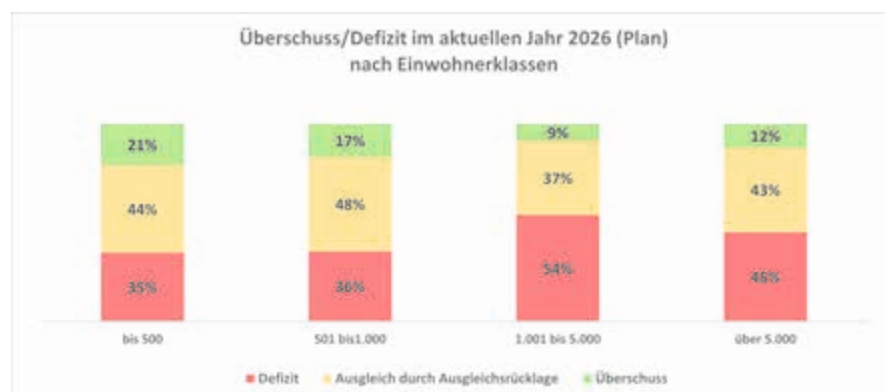
Wertet man die Planergebnisse von 2026 nun nach Kreisen aus, ergibt sich folgendes Bild:

bestehen. Gleichzeitig wird ein Defizit vor allem im Kreis Pinneberg erwartet, zugleich ist die Inanspruchnahme für die Ausgleichsrücklage in den Kreisen sehr unterschiedlich. Es handelt es sich ja um ein freiwilliges Instrument, so dass deswegen auch der fiktive Haushaltsausgleich in den Blick genommen werden muss. Für eine stabile Haushaltswirtschaft ist es grundlegend, dass die Erträge auch langfristig die Aufwendungen decken und Rücklagen nur in Ausnahmefällen und gezielt eingesetzt werden sollten.

und der Finanzkraft auf das Jahresergebnis zu bewerten, bedarf es vorab einiger Erläuterungen zum Finanzausgleich:

Ermittlung der Steuerkraft:

Die Steuerkraftmesszahl (§ 9 Abs. 1 FAG) einer Gemeinde ist die Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer) und der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteu-



Dabei sind die Unterschiede zwischen Gemeinden unter 500 Einwohnern sowie bis zu 1.000 Einwohnern relativ gering.

ereinnahmen des Landes an die Gemeinden nach § 32 FAG.

Ermittlung der Finanzkraft:

Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahl und der Gemeindegemeinschaftszuweisungen reduziert um die von den abundanten Gemeinden zu zahlende Finanzausgleichsumlage.

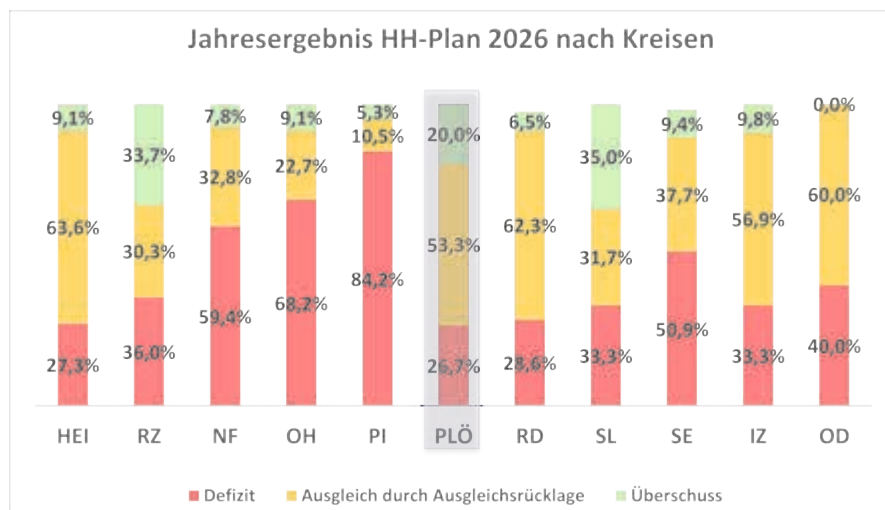
Maßgebender Zeitraum:

Maßgebend sind die Messzahlen aus dem 2. Halbjahr des vorvergangenen Jahres und dem 1. Halbjahr des vergangenen Jahres. Für das Haushaltsjahr 2025 sind also die Zeiträume 7/2023 bis 6/2024 maßgebend.

Bedarfsinduzierte Einwohnerzahl:

Verwendet wird jeweils die Messzahl pro Einwohner, damit unterschiedliche Gemeinden vergleichbar sind. Dabei wird auf die sog. bedarfsinduzierte Einwohnerzahl nach § 35 FAG abgestellt, d.h. die Einwohner unter 18 Jahre werden vereinfacht beschrieben mit 1,5 angesetzt. Bei den hier verwendeten Gemeindegroßenklassen wird aber die reine statistische Einwohnerzahl genutzt.

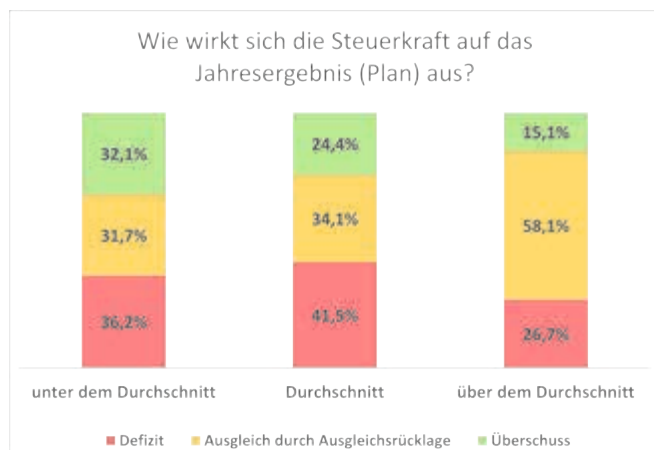
Die durchschnittliche Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden beträgt für das FAG-Jahr 2026 ca. 1.464 Euro pro bedarfsinduziertem Einwohner. Für die weite-



Zu berücksichtigen ist, dass die Rückmeldequote aus den Kreisen sehr unterschiedlich war, so dass es hier ggf. zu Verzerrungen kam. Folgt man den gemeldeten Daten, so sind Überschüsse vor allem in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Schleswig-Flensburg prognostiziert. Von einem Zusammenhang mit der hohen Finanzkraft in diesen Kreisen kann man dabei aber in diesem Jahr nicht ausgehen, da gerade zwischen diesen beiden Kreisen dort erhebliche Unterschiede

Bei über 1.000 und vor allem über 5.000 Einwohnern sind die Defizite deutlich höher. Dabei darf aber nicht vernachlässigt werden, dass dies nur eine Tendenz darstellt, die Wirkungen in den einzelnen Gemeinden auch innerhalb der Größenklassen sind höchst unterschiedlich und hängen u.a. stark von dem örtlichen Gewerbe ab. Die Unterschiede zwischen den Größenklassen haben sich zudem gegenüber 2025 verringert.

Um die **Auswirkungen der Steuerkraft**



Die Rückmeldung zur Entwicklung der Aufwendungen deckt sich mit den allgemeinen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft. In mehr als 80 % der Gemeinden gibt es Steigerungen, meistens sogar starke Steigerungen. Damit liegen die Steigerungen noch über den

nen des Vorjahres, zudem setzt die Steigerung ja bereits auf die vorherige Steigerung auf. Dies wird vor allem mit den Entwicklungen der Personalaufwendungen, den Baukosten und der allgemeinen Kostensteigerung zu begründen sein. Gleichzeitig steigen in über der Hälfte der Gemeinden die Erträge. Das deutet bereits darauf hin, dass es bisher grundsätzlich kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem gibt. Die Entwicklung gleicht ziemlich der Entwicklung von 2025 gegenüber 2024 (Umfrage 2025). Die Heterogenität der Entwicklung zeigt sich auch im Jahresvergleich der Entwicklungen zum Vorjahr.

Diese beiden Entwicklungen der Aufwendungen und Erträge spiegeln sich auch in den prognostizierten Jahresergebnissen wider.

Die Jahresergebnisse 2026 fallen in gut drei Viertel der Gemeinden schlechter als in 2025 aus. Hier wirkt sich die Entwicklung der Aufwendungen entsprechend aus. Da insbesondere im Bereich

der Gewerbesteuern in den nächsten Jahren sowohl aufgrund der wirtschaftlichen als auch aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen deutliche Mindererträge zu erwarten sind, bereitet die Entwicklung der Aufwendungen Sorge. Auch die Entwick-

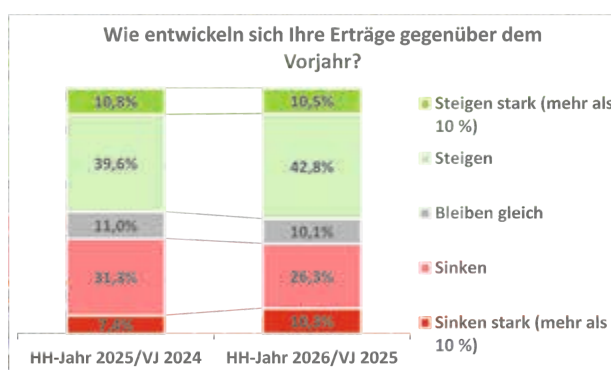
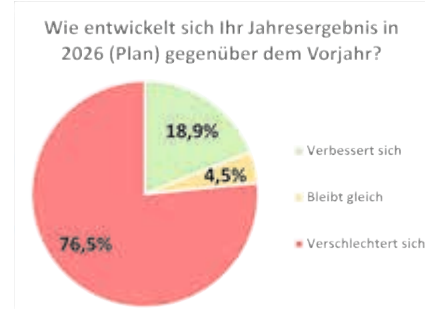
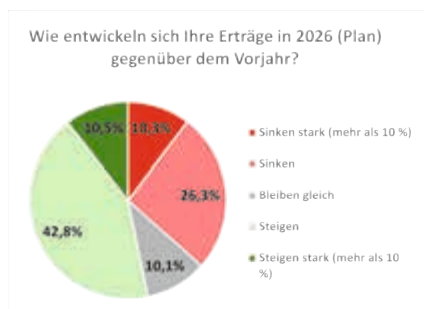
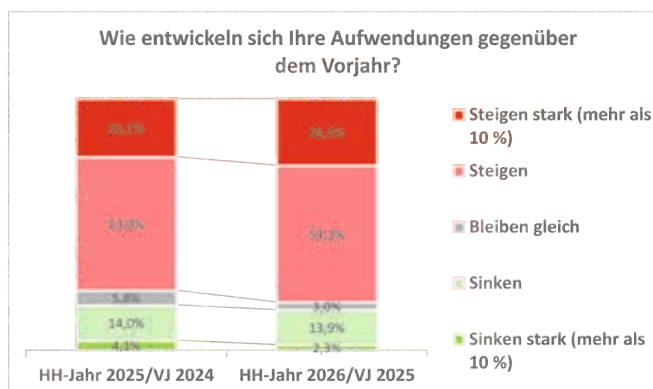
ren Vergleiche wurde davon ausgegangen, dass ein Wert über 1.600 Euro überdurchschnittlich ist und bis 1.000 Euro unterdurchschnittlich. Damit ergeben sich 243 Gemeinden im Durchschnitt, 101 Gemeinden über dem Durchschnitt sowie 190 Gemeinden unter dem Durchschnitt. Danach zeigt sich, dass die Berücksichtigung der Steuerkraft zwar Unterschiede aufzeigt, aber diese allein stehend nicht maßgebend für das jeweilige Ergebnis ist bzw. als Richtschnur nicht ausreicht. Dabei wirken sich wiederum die jeweilige Aufgaben- und Kostenstruktur vor Ort sowie auch die Frage von anderen Erträgen, wie z.B. aus der Zweitwohnungssteuer, die bei der Steuerkraft nicht berücksichtigt werden, aus.

Schaut man auf die Finanzkraft, so haben von den 217 Gemeinden mit Defizit nur 30 Gemeinden (14%) eine geringere Finanzkraft als im Vorjahr. Die relevante Finanzkraft nach dem FAG alleine ist also ebenfalls nicht maßgebend zur Frage des Haushaltsausgleichs.

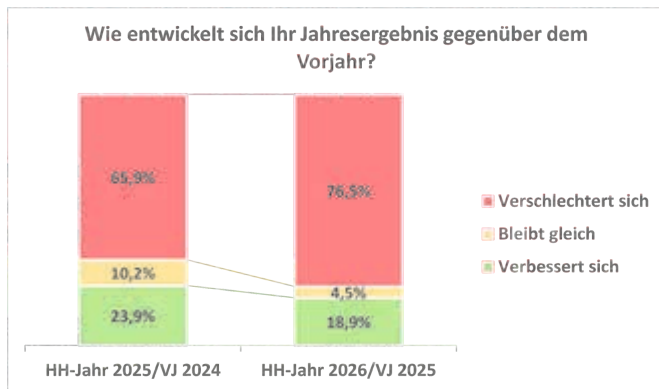
Auch die Veränderung der Steuerkraft hat keine Relevanz für die Frage „Defizit oder Überschuss“. Bei beiden Bewertungen ist aber zu berücksichtigen, dass der Betrachtungszeitraum sich nach dem System des FAG auf Zeiträume vor dem Haushaltsjahr bezieht (s.o.).

b) Entwicklung gegenüber dem Vorjahr

Abgefragt war die Entwicklung der Erträge, der Aufwendungen und des Ergebnisses des Jahres 2026 gegenüber dem Vorjahr 2025. Basis war jeweils der Haushaltsplan, wobei davon auszugehen ist, dass seitens der Kommunen bereits die Entwicklungen in 2025 mit eingeflossen sind. Systembedingt beinhalten die Haushaltspläne eine Menge an planerischen Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Gewerbesteuererträge.

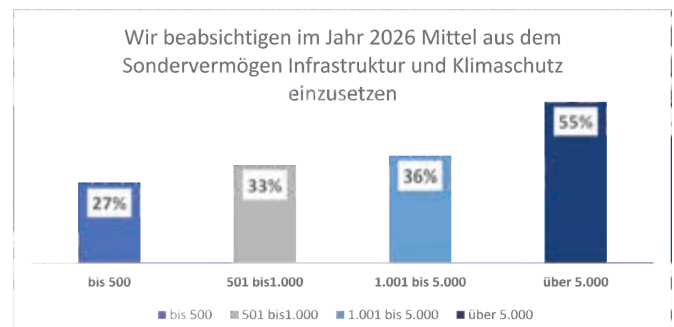


lung zum Vorjahr entwickelt sich entsprechend. Die Entwicklung des Ergebnisses im Haushaltsjahr 2026 gegenüber 2025 wird nochmals merkbar schlechter beurteilt als der Vergleich 2025 zu 2024. D.h. die negative Entwicklung nimmt noch weiter Fahrt auf.



schutztechnischen und weiteren Vorgaben sowie der gestiegenen Baukosten ergeben sich deutliche finanzielle Belastungen der kommunalen Haushalte, die sich nicht nur in der Liquidität bzw. der Verschuldung widerspiegeln, sondern auch durch den Schuldendienst die Haus-

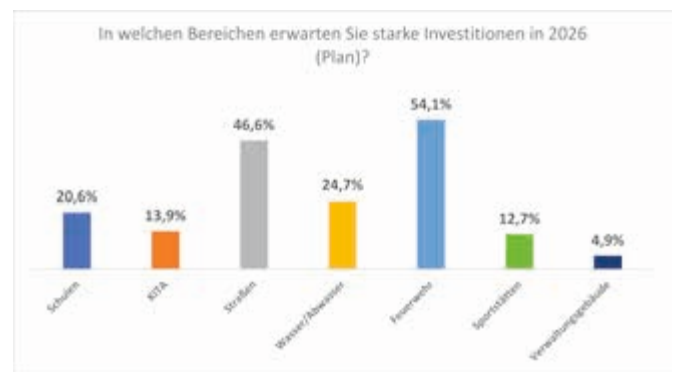
im Jahr 2026 Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz einzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass die Mittel bis 2036 (Bewilligungszeitraum) bzw. 2042 (Förderzeitraum) zur Verfügung stehen. Dabei setzen die größeren Kommunen die Mittel schneller ein, dies wird u.a. in der Anzahl der förderfähigen Investitionen und der zur Verfügung stehenden Mittel begründet sein. So haben kleinere Gemeinden aufgrund des starken Einwohnerbezuges der Mittel in Schleswig-Holstein nur entsprechend geringere Budgets, zum anderen ist auch regelmäßig die jährliche Anzahl der Inves-



Im Kreisvergleich verschlechtert sich vor allem bei den Gemeinden der Kreise Dithmarschen, Stormarn sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einer Quote über 87 % das Ergebnis. In allen Kreisen liegt der Anteil der Gemeinden mit Ergebnisverschlechterung bei über zwei Drittel.

halte direkt belasten. Investitionen dürfen nur getätigt werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist, d.h. aus Drittmitteln (Förderung), eigener Liquidität und ggf. Kreditaufnahme. Die Investitionen erfolgen vor allem in Feuerwehr und Straßen mit einer Rückmel-

titionsvorhaben entsprechend geringer. Eine weitere Finanzierung der Investitionen erfolgt über Kredite. Diese dürfen nach § 85 GO unter der Voraussetzung nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Damit ist der



Die negative Entwicklung in 2026 gegenüber 2025 trifft danach alle Gemeindeklassen noch stärker als im Vorjahr (2024 zu 2025) und auch die Ausprägungen gleichen sich deutlich an, wobei die stärkste Ausprägung weiter bei den Gemeinden zwischen 1.001 und 5.000 Einwohnern vorliegt.

dung jeweils um die 50 %. Danach folgen Schule, KITA und Wasser/Abwasser mit 20 bis 30 %. Dieses entspricht im Wesentlichen den Zuordnungen aus 2025. Bei den Schulen bleibt zu berücksichtigen, dass die Schulträgerschaft oft bei Schulverbänden und ggf. beim Amt liegt und damit auch die Investitionen dort erfolgen, dies zeigen auch die Rückmeldungen zu den Zweckverbänden und Ämtern.

Rahmen für kommunale Kredite deutlich eingeschränkter als beim Land. Dieses Prinzip, bei dem Kredite grundsätzlich immer ein (bilanzieller) Gegenwert gegenübersteht, hat dazu geführt, dass kommunal keine laufenden Aufwendungen kreditfinanziert werden. Die Schuldenbremse ist auf Bundes- und Länderebene aber eben gerade deswegen erforderlich, weil dort die Kreditaufnahme grundsätzlich auch für die laufenden Ausgaben zulässig ist.

c) Investitionen und Verschuldung sowie Sondervermögen (LuKIFG)

Die Investitionen haben derzeit ein gesondertes Gewicht in den Kommunen. In vielen Bereichen muss investiert werden; aufgrund der bautechnischen, brand-

Sondervermögen (LuKIFG)

Ein Drittel der Gemeinden beabsichtigt,

Für die Entwicklung der Verschuldung sind



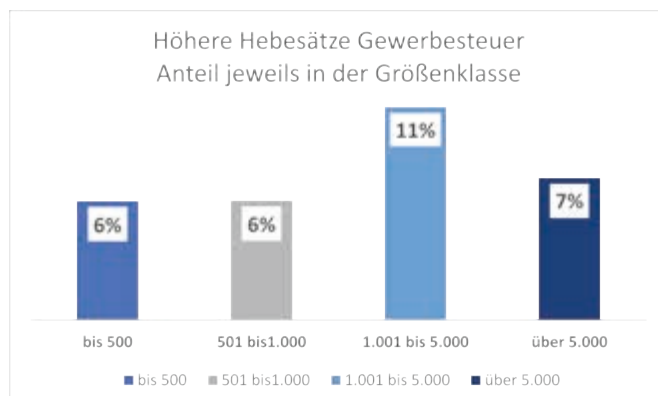
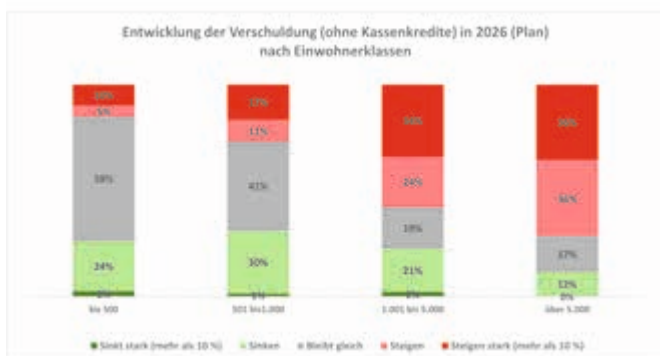
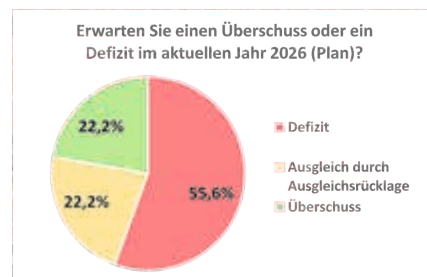
sowohl die Tilgung von bestehenden Krediten als auch die Neuaufnahme relevant. Ohne Neuaufnahme verringert sich die Verschuldung naturgemäß. Die Verschuldung hängt aber stark von den zu finanzierenden Einrichtungen ab. Sind diese z.B. ausgelagert (z.B. an einen Zweckverband oder eine GmbH), so ist die Verschuldung des Kernhaushaltes in der Regel entsprechend geringer. Bei über einem Drittel der Gemeinden steigt die Verschuldung – zum großen Teil sogar deutlich. Auf der anderen Seite sinkt bei ca. 26 % die Verschuldung, d.h. die Tilgung ist dann höher als die Neuverschuldung.

aber ca. 20% bzw. 108 Gemeinden eine Erhöhung angegeben, der Hebesatz wird zudem in 10 Gemeinden gesenkt. Dabei wirken mehrere Faktoren zusammen:

- 1) Die Finanzlage
- 2) Die Anpassung der Hebesätze an das tatsächlich erwirkte Aufkommen
- 3) Erhöhung der Nivellierungssätze nach § 9 FAG

Die Hebesätze für die **Gewerbsteuer** wurden in 7,3 % der Gemeinden gegenüber 2025 erhöht, von diesen Gemeinden prognostizieren gleichzeitig 75 % eine Verschlechterung des Jahresergebnisses 2026 gegenüber dem Plan 2025 und die anderen Gemeinden haben trotz gleichbleibenden oder besseren Planergebnisses eine Erhöhung für erforderlich gehalten. Die Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze findet vor allem bei den Gemeinden zwischen 1.000 und 5.000 Einwohnern statt. Nicht selten sind bei den größeren Gemeinden aber auch die Hebesätze bereits höher festgesetzt gewesen, so dass hier auch teilweise eine Angleichung erfolgt.

darf nicht decken. Die Amtsumlage wird nach den Vorschriften des FAG erhoben, soweit nichts anderes zwischen den amtsangehörigen Gemeinden vereinbart ist. Bei der Erhebung nach dem FAG ist die sogenannte Finanzkraft für die Berechnung maßgeblich (zur Finanzkraft siehe unter a). Das voraussichtliche Jahresergebnis 2025 (Plan) ist (wie auch für 2024 erwartet) bei fast einem Viertel der Ämter negativ geprägt. D.h. auch bei Umlagefinanzierung entstehen noch Defizite, zum Teil ist aber bekannt, dass dieses erfolgt, um den amtsangehörigen Gemeinden nicht zu stark die Liquidität zu entziehen. Trotz dieses Umstandes wird für 2026 in 5 von 9



Bei der Betrachtung nach gemeindlichen Größenklassen wird deutlich, dass der Anteil der Gemeinden, die eine (deutliche) Zunahme der Verschuldung annehmen, mit zunehmender Gemeindegröße steigt. Die Steuerkraft hingegen zeigt kaum signifikante Auswirkungen auf die Entwicklung der Verschuldung.

5. Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Umfrage – Ämter und Zweckverbände

a) Ämter:

Nach § 22 Amtsordnung (AO) finanziert sich das Amt durch die Amtsumlage, soweit andere Finanzmittel den Finanzbe-

teilnehmenden Ämtern mit einem absoluten Defizit gerechnet. D.h. der Trend aus 2025 verstärkt sich merklich. Dass keine Fehlbetragszuweisungen prognostiziert werden, ist systembedingt und hängt mit der gesetzlichen Einschränkung auf Gemeinden und Kreise in § 17 Abs. 1 FAG zusammen.

d) Entwicklung der Hebesätze für Realsteuern

Bei der Grundsteuer B war 2025 aufgrund des Transparenzregisters landesweit ein Anstieg der Hebesätze in ca. 90 % der Gemeinden zu erwarten, soweit der Empfehlung des Landes bezüglich der Aufkommensneutralität gefolgt wurde. Für 2026 besteht dann wieder eine gleichmäßige Systematik wie im Vorjahr. In den ausgewerteten Gemeinden haben



Die Entwicklung der Verschlechterung des Jahresergebnisses um ca. 56 % (Plan 2026 gegenüber dem Plan 2025) spiegelt sich auch im voraussichtlichen Jahresergebnis 2026 entsprechend wider.



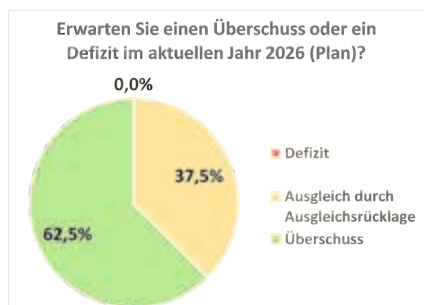
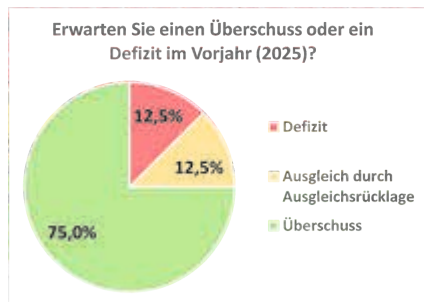
Aus der Entwicklung der Aufwendungen wird deutlich, dass diese signifikant steigen. Da in den Ämtern, zumindest soweit sie nicht auch Schulträger sind, im Wesentlichen Personalaufwendungen den Haushaltsplan prägen, spiegeln sich hier sowohl die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Entwicklung als auch die eher steigende Anzahl von Stellen durch zusätzliche Aufgaben bzw. erhöhte Anforderungen der staatlichen Ebenen wider. Dass die Erträge bei ca. 78 % der Ämter steigen, ist mithin ein systembedingtes Ergebnis der Umlagefinanzierung.



Auch die Verschuldung steigt in vielen Ämtern, allerdings nicht so stark wie in 2025. Aus der Auswertung ergibt sich, dass sich die Investitionstätigkeit vor allem auf die Verwaltungsgebäude und Schulen erstreckt. Einzelne Investitionen in KITA, Wasser/Abwasser und Straßen geplant, dieses hängt aber sehr von den jeweils nach § 5 AO dem Amt übertragenen Aufgaben ab.

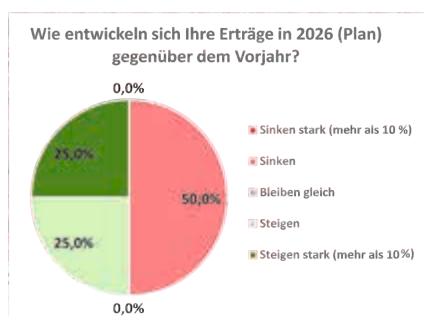
b) Zweckverbände:

An der Umfrage haben 8 Zweckverbände, davon 7 Schulverbände sowie ein Abwasserverband, teilgenommen. Dass keine Fehlbetragszuweisungen prognostiziert werden, ist systembedingt

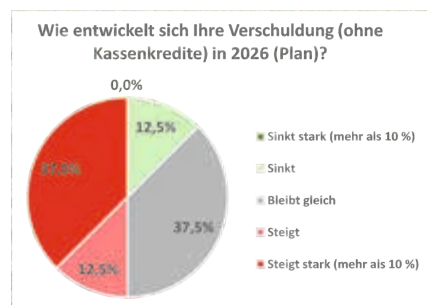


und hängt mit der gesetzlichen Einschränkung auf Gemeinden und Kreise in § 17 Abs. 1 FAG zusammen.

Die teilnehmenden Zweckverbände scheinen sowohl im Jahr 2025 als auch in 2026 weitestgehend auskömmlich finanziert zu sein, zumindest unter Einbeziehung der Ausgleichsrücklage. Auch hier greift aber die Umlagefinanzierung: Nach § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Als spezialgesetzliche Regelung steht daneben die sogenannte Schulverbandsumlage nach § 56 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG), ergänzt durch die Schulkostenbeiträge aus dem Schullastenausgleich nach § 111 SchulG. Zur Umlagefinanzierung und weiteren Erträgen siehe oben.



Auch bei den Zweckverbänden machen sich erhebliche Steigerungen der Aufwendungen bemerkbar, dabei steigt auch der Anstieg selber (Verstärkung der Entwicklung).



Die Verschuldung über die ordentliche Kreditaufnahme steigt deutlich an. Bei den Investitionen schlägt sich der Zweck des jeweiligen Verbandes nieder, so dass ausschließlich in die jeweiligen Nutzungsarten (Schulen Wasser/Abwasser) investiert wird.

6. Exkurs: Entwicklung der Kreisumlagesätze

Nach § 27 FAG sind die Kreise berechtigt, eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage), soweit andere Finanzmittel den Finanzbedarf nicht decken. Bei der Erhebung nach dem FAG ist die sogenannte Finanzkraft für die Berechnung maßgeblich (zur Finanzkraft siehe unter 4a). Über 20 % der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit werden in Schleswig-Holstein über die Kreisumlage finanziert. Nach § 27 Abs. 2 FAG können die Kreise eine differenzierte Kreisumlage festsetzen, davon hat bisher nur der Kreis Nordfriesland Gebrauch gemacht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 8 C 30.20) hat die Ermittlungspflicht der Kreise bei der Erhebung der Kreisumlage festgelegt: „Der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 28 Abs. 2 GG) verpflichtet den Landkreis, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und ihn gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu müssen die ermittelten Bedarfsansätze der Gemeinden dem für die Entscheidung über die Kreisumlage zuständigen Organ bei der Beschlussfas-

sung vorliegen.“ Diese Grundsätze sind unabhängig von der formellen Beteiligungspflicht nach § 27 Abs. 4 FAG bei Veränderung des Kreisumlagesatzes zu beachten. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

der Kreisumlage wird zur Vertiefung auf den in der September-Ausgabe 2024 der Fachzeitschrift „Die Gemeinde“ erschienenen Beitrag des Verfassers mit dem Titel „Kreisumlage – rechtliche Anforderungen“ verwiesen.

Für den Haushalt 2026 haben bereits mehrere Kreise eine Erhöhung des Kreisumlagesatzes beschlossen. Auch in den nächsten Jahren müssen die Gemeinden mit Erhöhungen rechnen.

Kreisumlage 2026*¹

Kreis	Umlagesatz	Umlagesatz	Betrag lt. HH-Plan 2026	Betrag pro 1%- Punkt	Einwohnerzahlen	KU in EUR pro EW	1% pro EW
	2025	2026			30.12.2024 (Zensus 2022)		
Dithmarschen	33,00%	33,00%	85.733.800 €	2.597.993,94 €	133.460	642,39 €	19,47 €
Herzogtum Lauenburg	28,00%	31,50%	106.200.000 €	3.792.857,14 €	206.235	514,95 €	18,39 €
Nordfriesland* ²	33,10%	33,10%	110.255.600 €	3.330.984,89 €	170.029	648,45 €	19,59 €
Ostholstein	29,50%	29,50%	99.969.000 €	3.388.779,66 €	201.472	496,19 €	16,82 €
Pinneberg	29,50%	31,50%	176.841.400 €	5.994.623,73 €	325.223	543,75 €	18,43 €
Plön	34,25%	34,25%	76.356.900 €	2.229.398,54 €	130.609	584,62 €	17,07 €
Rendsburg-Eckernförde	27,00%	29,00%	135.875.000 €	5.032.407,41 €	278.058	488,66 €	18,10 €
Schleswig-Flensburg	36,32%	35,00%	124.272.500 €	3.421.599,67 €	205.472	604,81 €	16,65 €
Segeberg	29,75%	31,25%	164.874.300 €	5.541.993,28 €	283.562	581,44 €	19,54 €
Steinburg	33,00%	36,00%	81.253.000 €	2.462.212,12 €	132.731	612,16 €	18,55 €
Stormarn	26,50%	26,50%	116.700.000 €	4.403.773,58 €	246.974	472,52 €	17,83 €

*¹ =Angaben aus den veröffentlichten Daten der Kreise, ohne Gewähr
*² =Kreis Nordfriesland: KU-Satz rechnerisch, differenzierte Kreisumlage, 33,45% /22,7%

Sprache, Arbeit, Teilhabe:
Wie Volkshochschulen in
Schleswig-Holstein Integration
wirksam mitgestalten

Dr. Björn Otte, Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e. V.



Ob Integration gut gelingt, entscheidet sich in den Kommunen, in Betrieben, Vereinen und Nachbarschaften. Sprache ist dabei eine zentrale Voraussetzung: für Arbeit, für Qualifizierung, für die Teilnahme an Aktivitäten vor Ort – in Summe für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Volkshochschulen in Schleswig-Holstein leisten dafür seit vielen Jahren einen bedeutsamen Beitrag. Mit landesweit verfügbaren, bedarfsorientierten und über die Jahre weiterentwickelten Angeboten schaffen sie die Grundlagen für gelingende Integration – für die Menschen ebenso wie für die Kommunen und das Land insgesamt. Aktuelle Forschung stützt diesen Ansatz.

Der Forschungsbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zieht zehn Jahre nach der Fluchtmigration 2015 eine differenzierte, insgesamt positive Bilanz, was die Wirksamkeit der Integrationsmaßnahmen in Deutschland angeht. Neun Jahre nach ihrer Ankunft liegt die Beschäftigungsquote der damals zugezogenen Geflüchteten bei 64 Prozent und damit nur noch sechs Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (vgl. Brücker et al. 2025a). Angesichts der ungünstigen Ausgangsbedingungen – fehlende Sprachkenntnisse, unterschiedliche Systeme der Berufsausbildung und unterbrochene Bildungsbiografien, traumatische Erfahrungen und

institutionelle Hürden – sei diese Annäherung keineswegs selbstverständlich. Vielmehr sei dies das Ergebnis wirksamer staatlicher Maßnahmen, insbesondere im Bereich von Sprachförderung, Qualifizierung und arbeitsmarktnaher Unterstützung.
Im Norden: Sprache und Orientierung von Anfang an
Die Volkshochschulen in Schleswig-Holstein und andere Träger setzen auf unverzügliche Sprachförderung möglichst bald nach der Ankunft. Mit Erstorientierungskursen (EOK) und ergänzenden Landesprogrammen wie STAFF.SH („Starterpaket für Flüchtlinge“, erste Kurse 2013)

sowie darauf aufbauend Integrations- und Berufssprachkursen ermöglichen sie frühzeitigen Spracherwerb, schaffen Orientierung in der neuen Lebensrealität und legen den Grundstein für praxisnahe Sprachkenntnisse. Seit September 2017 werden in Schleswig-Holstein Erstorientierungskurse mit Bundesförderung umgesetzt. Die Kurse unterstützen die Teilnehmenden in ihren speziellen Lebenssituationen, vermitteln Landeskunde sowie einfache Deutschkenntnisse und geben eine Orientierung zur Bewältigung alltäglicher Angelegenheiten vor Ort. Eine systematische Sprachprogression schließt das EOK-Curriculum nicht ein, wird aber in Schleswig-Holstein konzeptionell vorgesehen.

Das Land Schleswig-Holstein hat von Beginn an – orientiert am Landessprachprogramm STAFF.SH – durch eine ergänzende Förderung qualitätssteigernde Maßnahmen ermöglicht, die nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgesehen sind:

- Einstufung vor Kursbeginn
- Fahrtkosten der Teilnehmenden
- Kinderbeaufsichtigung
- Lernbegleitende „Peers“ aus Herkunftsländern der Teilnehmenden
- Sprachprüfungen nach Kursende

Verbesserter Überblick durch Koordinierungsstelle

Um das Ziel zu erreichen, dass möglichst alle möglichst schnell zu einem Lernangebot kommen, unterstützt seit 2021 die Koordinierungsstelle Deutschkurs-Kompass beim vhs-Landesverband die Versorgung mit Kursangeboten in Schleswig-Holstein. Sie richtet sich an die Zielgruppe der Erstorientierungskurse und der STAFF-Deutschkursangebote. Ihr Angebot basiert auf einer Verweisstruktur in die passenden Angebote und ist für Kursträger eine Unterstützung, indem sie aufzeigt, wo genau welche Bedarfe noch nicht gedeckt werden können.

Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle Ansprechpartnerin für unterschiedliche Einrichtungen und Akteure, die mit der Beratung, Begleitung und Unterstützung von Asylsuchenden und Zugewanderten befasst sind. Die Koordinierungsstelle nimmt an Quartalsgesprächen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Netzwerktreffen der Kreise und kreisfreien Städte teil. Sie informiert Beratungsstellen, Jobcenter und andere Akteure über die Deutschkursangebote und wird als Unterstützung in der Zuführung von Kursbedarf und -angebot landesweit angenommen. Gleichzeitig

Kürzungen des Bundes bei Sprachkursen gefährden Integration

Integration findet in erster Linie vor Ort in den Kommunen statt. Sie gelingt nur über Kommunikation und erfordert daher ausreichende Sprachkompetenzen. Als ausreichend gilt das Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Ab B1 setzt selbständige Sprachverwendung ein. Daher ist dieses Niveau das Lernziel des Integrationskurses, das es in 600 Unterrichtsstunden zu erreichen gilt.

Diese Erkenntnisse sind wissenschaftlich fundiert und eine wesentliche Grundlage für die über 20-jährige Erfolgsgeschichte des Integrationskurses als Teil des bundesweiten Gesamtprogramms Sprache. Der OECD-Ländervergleich zum Gelingen von Arbeitsmarktintegration und dem Beitrag des Spracherwerbs ist Beleg dieses Erfolgs (siehe dazu den folgenden Beitrag).

Die vom Bundesinnenministerium (BMI) bereits vollzogenen und weitere sich – Stand Ende März 2026 – für das nächste Jahr abzeichnende Änderungen stellen das Gelingen von Integration in Deutschland grundsätzlich in Frage. Der im Februar 2026 mitgeteilte Zulassungstopp für freiwillige Teilnahmen und die für 2027 angedachte Absenkung des angestrebten Sprachniveaus und Unterrichtsstundenumfangs drohen ein funktionierendes System in den Grundfesten zu erschüttern.

Diese Maßnahmen gefährden damit sowohl den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Städten und Gemeinden als auch die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Noch im Jubiläumsjahr der Integrationskurse 2025 hatten das BMI und das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wiederholt öffentlich betont, welchen großen Beitrag hierzu Sprachkurs-träger wie die Volkshochschulen mit ihren Angeboten leisten.

In Schleswig-Holstein gibt es aktuell 52 Anbieter von Integrationskursen, davon sind 25 Volkshochschulen. Ergänzt werden diese Angebote durch Kurse aus anderen Programmen wie den Erstorientierungskursen oder dem Landesprogramm „Starterpaket für Flüchtlinge SH“, die zu über 90 % von Volkshochschulen auch in kleineren Gemeinden durchgeführt werden. Die kommunale Weiterbildungseinrichtung spielt somit landesweit eine tragende Rolle in der Versorgung mit Deutschkursen für Zugewanderte.

Im Jahr 2024 wurden in Schleswig-Holstein 543 Integrationskurse mit 11.249 Teilnehmenden gestartet. Darunter waren etwa ein Viertel Lernende, die auf freiwilliger Basis eine Zugangsberechtigung erhalten haben und nun wegfallen. Insbesondere in ländlichen Regionen wird es dadurch erschwert, die benötigte Teilnehmerzahl zu erreichen. Absehbare Folgen: Kurse starten nicht oder nach längerer Wartezeit für die Teilnehmenden, Lehrkräfte wandern ab, Strukturen brechen weg.

Fehlende Deutschkenntnisse erschweren den Weg in Arbeit, Ausbildung und gesellschaftliche Teilhabe erheblich. Geringere Erwerbschancen erhöhen wiederum die Abhängigkeit von Systemen sozialer Absicherung. Länder und Kommunen könnten somit die erheblichen finanziellen Folgen kurzfristiger Einsparungen im Bund tragen müssen, wie ein gemeinsames Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband betont (s. S. 121).

Eine Kehrtwende des Bundes ist nötig, um tiefgreifenden Schaden für Gesellschaft und Arbeitsmarkt abzuwenden:

- Der Zulassungstopp für freiwillige Teilnahmen muss aufgehoben werden.
- Das Zielniveau B1 und der bisherige Unterrichtsumfang sind weiterhin erforderlich.
- Der Bund muss die kostendeckende Finanzierung des Gesamtprogramms Sprache und damit Planungssicherheit für die Träger verlässlich sicherstellen.

Karsten Schneider,
Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e. V.

werden darüber Angebotslücken sichtbar gemacht und neue Kurse dort angestoßen, wo der Bedarf steigt – insbesondere im ländlichen Raum. Allein im Jahr 2024 wurden auf diesem Weg mehr als 1.100 Menschen aktiv bei ihrer sprachlichen und beruflichen Integration unterstützt. Der dem Deutschkurs-Kompass zugehörige Deutschkursfinder www.deutschkurs-sh.de gibt auf einer Landkarte einen direkten Überblick zu laufenden und geplanten Kursangeboten. Dort kann man sich für einen passenden Deutschkurs melden – ob als Präsenz- oder Onlineangebot. Wo es keine Angebote gibt, kann man den Bedarf melden. Die Webseite kann von der Zielgruppe neben Deutsch in zehn weiteren Sprachen genutzt werden. Für die kommunale Praxis steht damit eine verlässliche Verweisstruktur zur Verfügung. Sprachförderung wird planbarer, Übergänge in Integrations- und Berufssprachkurse werden erleichtert, Wartezeiten sinnvoll überbrückt. Die Volkshochschulen arbeiten dabei sowohl mit Landes- als auch mit Bundesförderung in kommunaler Umsetzung.

Arbeitsmarktforschung: Sprachliche Integration wirkt

Die arbeitsmarktpolitische Wirkung der Integrationsmaßnahmen ist mit Zahlen



In Erstorientierungskursen und dem Starterpaket für Flüchtlinge wird schon in den Landesunterkünften alltagsnahes Deutsch gelernt – mit Fortführung in der Kommune.

belegt. Das IAB zeigt, dass Geflüchtete heute überdurchschnittlich häufig in systemrelevanten und sogenannten Engpassberufen tätig sind – etwa in Pflege, Gastronomie, Logistik, Bau oder Reinigung. Gleichzeitig sinkt der Bezug von Transferleistungen deutlich. Im Jahr 2023 konnten 84 Prozent der 2015 zugezogenen, abhängig beschäftigten Schutzsuchenden ihren Lebensunterhalt ohne ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II [...] bestreiten“ (Brücker et al. 2025a, S. 4). Sprachförderung ist damit ein wirksamer Beitrag zur Fachkräftesicherung und langfristig zur Entlastung öffentlicher Haushalte.

Stellt man europäische Integrationsstrategien einander gegenüber, zeigt sich ein klares Muster. Länder, die auf „Arbeit zuerst“ setzen, bringen Zugewanderte schnell in Beschäftigung – oft bereits im zweiten Jahr nach der Ankunft.

Diese frühen Erfolge haben jedoch einen Preis: Die Jobs sind überwiegend prekär, schlechter bezahlt und umfassen nur wenige Arbeitsstunden. Anders die Länder, die auf „Sprache zuerst“ setzen.

Sie investieren zunächst mehr Zeit und Geld in den systematischen Spracherwerb. Der kurzfristige Effekt ist eine niedrigere Beschäftigungsquote. Nach drei bis fünf Jahren jedoch liegen diese Länder deutlich vorn: höhere Beschäftigungsquoten, bessere Einkommen, stabilere Arbeitsverhältnisse – und vor allem eine signifikant bessere Erwerbsbeteiligung von Frauen. Dies zeigt zum Beispiel ein Vergleich von Dänemark (Arbeit zuerst) und Norwegen (Sprache zuerst).

Der Zusammenhang ist entscheidend: Qualifizierte Arbeit setzt Sprachkompetenz voraus. Wer Sprache vernachlässigt, zementiert Helfertätigkeiten. Wer Sprache fördert, öffnet den Zugang zu Facharbeit, Aufstieg und beruflicher Stabilität. Die höhere Anfangsinvestition in Sprachbildung zahlt sich aus – volkswirtschaftlich und gesellschaftlich. Das IAB stellt empirisch fest, dass bessere Deutschkenntnisse „mit einer deutlich höheren Arbeitsmarktintegration einher[gehen]“ (Brücker et al. 2025b).

Hindernisse abbauen: für Mütter, im ländlichen Raum und weitere

Ein besonderer Nutzen wird deutlich, betrachtet man die Weiterentwicklungen der schleswig-holsteinischen Angebote im vergangenen Jahr. Elternkurse mit Kinderbeaufsichtigung sowie Onlineformate ermöglichen insbesondere Frauen den Einstieg in den Spracherwerb. Das IAB identifiziert gerade die Erwerbsbeteiligung geflüchteter Frauen als eines der größten noch ungenutzten Potenziale für den Arbeitsmarkt (vgl. Brücker et al.



Das Projekt Deutschkurs-Kompass sorgt in Schleswig-Holstein für eine bessere Versorgung der Nachfrage nach Integrationsangeboten.

2025a, S. 3). Fehlende Sprachkenntnisse und mangelnde Vereinbarkeit von Lernen, Familie und Alltag wirken hier oft als doppelte Barriere. Das Land als Mittelgeber investiert somit gleichermaßen in zukünftige Beschäftigung, Qualifizierung und soziale Stabilität.

Digitale Formate spielen dabei eine wichtige Rolle. Onlinekurse erreichen Men-

solche Strukturen aufzubauen und zu stabilisieren.

Der schleswig-holsteinische Weg hat sich in den vergangenen 10 Jahren bewährt: Die ergänzende Landesförderung verstärkt Bundesprogramme, schließt systematisch Lücken und erhöht die Wirksamkeit insgesamt. Sie ermöglicht Qualität, Flexibilität und Reichweite. Prüfungser-

gebnisse bestätigen den Erfolg. Für die Kommunalpolitik gilt dabei: Die Angebote stehen bereit, sie funktionieren, und sie entfalten Wirkung vor Ort. Wer Volkshochschulen als Partner nutzt und stärkt, investiert damit auch in Beschäftigung, gesellschaftliche Teilhabe und langfristigen sozialen Zusammenhalt. Integration ist eine dauerhafte Gestaltungsaufgabe. Die Volkshochschulen in Schleswig-Holstein entwickeln ihre Angebote bedarfsorientiert und professionell weiter. Die bisherigen Erfolge machen deutlich, dass sich Investitionen in Sprache und Bildung langfristig auszahlen – für die Kommunen, für das Land und für eine offene, leistungsfähige Gesellschaft.

Literatur:

Brücker, Herbert; Philipp Jaschke & Yuliya Kosyakova (2025a): 10 Jahre Fluchtmigration 2015: Haben wir es geschafft? Eine Analyse aus Sicht des Arbeitsmarktes. (IAB-Kurzbericht 17/2025), Nürnberg. <https://iab.de/publikationen/publikation/?id=15067601>

Brücker, Herbert; Philipp Jaschke & Yuliya Kosyakova (2025b): 10 Jahre Fluchtmigration 2015: Was Integration fördert und was sie bremst, In: IAB-Forum 25. August 2025, <https://iab-forum.de/10-jahre-fluchtmigration-2015-was-integration-foerdert-und-was-sie-bremst/>



Über 200 Tablets mit unbegrenztem Datenvolumen ermöglichen die Teilnahme an Onlinekursen.

schen, die aufgrund von Mobilitätseinschränkungen, Care-Arbeit oder fehlender Kursangebote vor Ort sonst ausgeschlossen wären. In Schleswig-Holstein wird dies unterstützt durch landesfinanzierte Leihgeräte und Ansprechpartner/-innen beim Landesverband, die medienpädagogisch beraten. Die Erfahrungen der schleswig-holsteinischen Volkshochschulen zeigen, dass diese Formate vergleichbare – teils sogar höhere – Lernerfolge erzielen und insbesondere im ländlichen Raum unverzichtbar sind.

Ein weiterer zentraler Befund des IAB betrifft die Bedeutung regionaler Rahmenbedingungen. Beschäftigungschancen und Einkommen von Geflüchteten unterscheiden sich deutlich zwischen den Regionen – abhängig von Arbeitsmarktlage, Wirtschaftskraft, vorhandenen Unterstützungsstrukturen (und auch vom gesellschaftlichen Klima). Wo Sprachförderung gut erreichbar ist, Übergänge funktionieren und Netzwerke bestehen, gelingt Integration schneller und nachhaltiger. Die Volkshochschulen tragen durch ihre Ortsnähe in vielen Fällen dazu bei,

Feedback von Teilnehmer/-innen:

„Gestern war ich bei der VHS in Rendsburg. Dort gab es einen [BSK] B1-Kurs, der im November begonnen hat. Ich habe ihnen gesagt, dass ich daran teilnehmen möchte, und sie haben einen Test für mich gemacht. Ich habe den Test bestanden und hatte gestern meinen ersten Unterrichtstag. [...] Ich wollte Sie nur über die Neuigkeiten informieren und mich für alles bedanken, was Sie mir mit dem A1- und A2-Kurs ermöglicht haben.“

„Ich möchte Sie darüber informieren, dass ich einen B2 Kurs gefunden habe. Der Kurs ist [...] perfekt für mich. Ich danke Ihnen so viel für was Sie für mich gemacht haben und ich bin sehr zufrieden und dankbar. Ich hoffe, dass ich nach meinem C1-Kurs, hoffentlich für Sie oder BAMF arbeiten kann.“

„Der Kurs hat mir sehr geholfen und war eine wertvolle Erfahrung für mich. Leider kann ich ab jetzt nicht mehr am Online-Kurs teilnehmen, da ich in der letzten Woche meinen Platz im Integrationskurs erhalten habe. Außerdem bin ich Tierarzt von Beruf, und mein Praktikum in einer Tierklinik hat nun ebenfalls begonnen. Ich danke Ihnen von Herzen für Ihre Hilfe, Ihre Geduld und Ihre wertvolle Arbeit. Ich werde Ihre Unterstützung nie vergessen.“

Landesregierung startet gemeinsam mit vielen Unterstützern Bevölkerungsschutzkampagne „KommKlar SH“ – Gemeinsam sicher vorbereitet

Miriam Niß, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat Krisenmanagement

Wie bereite ich mich auf eine Krisen- oder Katastrophensituation vor? Was muss ich selbst und für meine Liebsten bevorraten, um mindestens 72 Stunden auszukommen? Wie werde ich eigentlich gewarnt und was bedeutet eine Warnung für mich und mein Umfeld? – All das sind wesentliche Inhalte, die im Rahmen der Kampagne KommKlar SH thematisiert werden. Seit dem 23. März wirbt ein breites Bündnis aus Politik, Institutionen, Verwaltung und diversen Unterstützerinnen und Unterstützern – darunter die Kommunalen Landesverbände – für mehr Vorsorge in einem möglichen Krisen- oder Katastrophenfall.

Mit der Kampagne „KommKlar SH“ unter dem Claim „Gemeinsam sicher vorbereitet“ wird auf den Social-Media Portalen Instagram, Facebook und TikTok, im Internet sowie auf Anzeige- und Werbetafeln landesweit über Selbstschutz und Selbstvorsorge informiert. Die Kampagne wurde am 23.03.2026 auf einer Pressekonferenz durch Ministerpräsident Daniel Günther, Innenministerin Magdalena Finke sowie weitere Unterstützerinnen und Unterstützern, unter anderem Stephanie Ladwig von SH Netz, Ronja Behrens von dem Verband kommunaler Unternehmen,

Landesbrandmeister Jörg Nero sowie die zukünftige Ehrenbürgerin Schleswig-Holsteins Kirsten Bruhn, vorgestellt. Die mit Hilfe von Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kiel strategisch entwickelte und durch eine Agentur umgesetzte Kampagne läuft zunächst über ein Jahr. Die Inhalte der Kampagne stützen sich auf den Notfallratgeber des Bundesamtes Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Alle Kampagnenbeiträge verweisen über den Link www.kommklar-sh.de auf das Risikokommunikationsportal der Landesregierung, wo alle relevanten Informationen schnell abrufbar sind.

Die Kampagne zur Eigenvorsorge stellt einen wichtigen Baustein in der Gesamtstrategie für den Bevölkerungsschutz des Landes dar. Ziel der Kampagne ist es, die Menschen in Schleswig-Holstein zu den Themen des Selbstschutzes und der Selbstvorsorge aufzuklären und sie dafür zu sensibilisieren. Neben der Vorsorge spielt die Warnung der Bevölkerung und deren Bedeutung eine ebenso große Rolle. Die Bevölkerung sollte in Krisensituationen mindestens 72 Stunden, im besten Falle zehn Tage selbst vorsorgen können und im Ernstfall handlungssicher sein.



Diese 72 Stunden sind deshalb so wichtig, da sich die Einsatzkräfte in den ersten drei Tagen auf das Dringendste beschränken und sich um die Rettung von bedrohten Menschen sowie Stabilisierung der kritischen Infrastruktur (Krankenhäuser, Strom- und Wasserversorgung und wichtige Kommunikationswege) kümmern.

Ein Radio, betrieben mit Batterie, per Solar oder mit Kurbel, ist besonders wichtig, um die Durchsagen der offiziellen Stellen zu empfangen.

Wichtig: Schleswig-Holstein stellt auf Digitalradio um. Bis 2031 wird UKW abgeschaltet.



WAS BEDEUTET DAS FÜR DICH?

Plane so, dass du dich mind. 72 Stunden selbst versorgen kannst:

- ✓ **Trinkwasser-Richtwert:** 2 Liter pro Person pro Tag (Haustiere nicht vergessen)
- ✓ **Licht für drei Abende**
- ✓ **Powerbank zum Laden deines Handys**
- ✓ **Möglichkeiten, an gesicherte Informationen zu gelangen (z. B. Kurbelradio)**

Neben den Social Media-Auftritten auf Instagram, Facebook und TikTok ist die Kampagne auf Werbe- und Anzeigetafeln im ganzen Land sichtbar. Zudem wird #kommklar-sh mit einem Messestand auf bekannten Veranstaltungen im Land vertreten sein.

Bereits nach nur zwei Wochen hat das Innenministerium zahlreiche Anfragen von Gemeinden und Ämtern erhalten, die sich in unterschiedlicher Weise an der Kampagne beteiligen. So teilen beispielsweise viele Gemeinden die Beiträge auf Social-Media oder verlinken über ihre Internetseite auf die Kampagne.

Um auch „analog“ gezielt die Bevölkerung

in den Gemeinden anzusprechen, wird den Gemeinden und Verbänden künftig Informationsmaterial in Form von Plakaten, Kampagnenmotiven und weiteren Formaten zum Download zur Verfügung gestellt. Die dazu erforderlichen Links werden über die Informationskanäle des SHGT verbreitet. Diese Materialien können von den Gemeinden für Schaukästen, Aushänge in Gemeindehäusern oder ähnliche Zwecke genutzt werden, um verstärkt auf das Thema und die Kampagne aufmerksam zu machen – denn wer vorbereitet ist, schützt nicht nur sich selbst, sondern entlastet alle.

An der Kampagne beteiligen sich bislang mehr als 35 Institutionen und Verbände aus Schleswig-Holstein, die nachfolgend aufgeführt werden:



- 1 ABIS GmbH
- 2 Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland
- 3 Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- 4 Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienst e. V.
- 5 Der Paritätische Schleswig-Holstein
- 6 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- 7 Deutsches Rotes Kreuz
- 8 Edeka Nord
- 9 Erzbistum Hamburg
- 10 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
- 11 HanseWerk AG
- 12 Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein
- 13 Johanniter Unfall Hilfe
- 14 Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein
- 15 Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e. V.
- 16 Landfrauenverband Schleswig-Holstein e. V.
- 17 Landesjugendverband Schleswig-Holstein e. V.
- 18 Landeskreistag Schleswig-Holstein
- 19 Landeskommmando Schleswig-Holstein
- 20 Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
- 21 Malteser
- 22 Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- 23 Sei Bereit – Kampagne, Kreis Nordfriesland
- 24 Sei Bereit – Kampagne, Kreis Pinneberg
- 25 Sei Bereit – Kampagne, Kreis Schleswig-Flensburg
- 26 Sozialverband Schleswig-Holstein
- 27 Städteverband Schleswig-Holstein
- 28 Ströer
- 29 Technisches Hilfswerk
- 30 Verband Kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Nord
- 31 Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft
- 32 Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein
- 33 Wigger
- 34 Wacken Open Air
- 35 Arkat

Links zum Internetauftritt und den Social Media Seiten:

https://www.tiktok.com/@kommklar_sh?_r=1&_t=ZG-94qducAcduH

https://www.instagram.com/kommklar_sh?igsh=dXp1dTFia2dsZjls&utm_source=qr

<https://www.facebook.com/share/1CV76Tvf9r/?mibextid=wwXlfr>

Vier-Tage-Woche light – das Ahrensböcker Modell als Modernisierungsansatz für die kommunale Verwaltung

Andreas Zimmermann, Bürgermeister der Gemeinde Ahrensbök



Seit geraumer Zeit hat sich die Diskussion um die Vier-Tage-Woche deutlich zuge- spitzt. Während sie von der einen Seite als notwendiger Schritt hin zu einer moder- nen Arbeitswelt verstanden wird, überwie- gen auf der anderen Seite – insbesondere im öffentlichen Dienst – Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit. Häufig wird die Debat- te dabei auf eine vermeintlich einfache Fragestellung reduziert: Wird weniger ge- arbeitet?

Diese verkürzte Betrachtung greift jedoch zu kurz und entspricht nicht der Zielset- zung des hier dargestellten Ansatzes. Im Rahmen der „Vier-Tage-Woche light“ in der Gemeindeverwaltung Ahrensbök geht es ausdrücklich nicht um eine Reduzie- rung der Arbeitsleistung oder der Arbeits- zeit. Vielmehr steht die Frage im Mittel- punkt, wie vorhandene Arbeitszeit effi- zienter organisiert werden kann, um so- wohl die Leistungsfähigkeit der Verwal- tung zu sichern als auch ihre Attraktivität als Arbeitgeber nachhaltig zu erhöhen. Im Folgenden wird dieser Ansatz als „Vier- Tage-Woche light“ beschrieben. Zugleich handelt es sich um ein eigenständiges Organisationskonzept, das im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts entwi- ckelt und erprobt wurde. In diesem Zu- sammenhang kann auch vom „Ahrensbö- ker Modell“ gesprochen werden.

Entstehung und Motivation

Das Modell wurde zum 1. Oktober 2022 als Pilotprojekt eingeführt. Von Beginn an war der Prozess durch eine breite Beteili- gung innerhalb der Verwaltung geprägt. Neben den Mitarbeitenden waren der Personalrat sowie die Führungskräfte ak- tiv in die Entwicklung und Umsetzung eingebunden.

Ein wesentlicher Impuls für die Entwick- lung des Ahrensböcker Modells ergab sich aus der praktischen Erfahrung im laufen- den Verwaltungsbetrieb. In regelmäßigen verwaltungsinternen Abstimmungsrunden mit den Führungskräften wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass es im bestehen- den System kaum möglich war, ungestör-

te Teambesprechungen über einen länge- ren Zeitraum durchzuführen. Die Gemein- deverwaltung hatte bis dahin keinen wie in vielen anderen Verwaltungen üblichen publikumsfreien Tag. So scheiterten struk- turierte Besprechungen von einer Stunde oder länger häufig an der permanenten Unterbrechung durch Publikumsverkehr oder telefonische Anfragen.

Parallel dazu wurde auch aus der Mitarbei- terschaft heraus deutlich artikuliert, dass es an zusammenhängenden Zeitfenstern für konzentriertes Arbeiten fehlt. Komplexe Themen konnten oftmals nicht in der not- wendigen Tiefe bearbeitet werden, da externe und interne Störungen den Ar- beitsfluss regelmäßig unterbrechen.

Diese Rückmeldungen verdeutlichen ein strukturelles Problem, das nicht nur die Gemeindeverwaltung Ahrensbök betrifft, sondern in weiten Teilen der modernen Ar- beitswelt zu beobachten ist: Der Mangel an ungestörter Arbeitszeit wirkt sich un- mittelbar auf Effizienz, Qualität und Ar- beitszufriedenheit aus.

Vor diesem Hintergrund entstand der An- satz, gezielt einen Arbeitstag zu schaffen, der frei von äußeren Störungen ist. Der freitägliche Verzicht auf regulären Publi- kumsverkehr sowie die Bündelung der Erreichbarkeit auf andere Zeitfenster er- möglichen es seither, konzentriertes Ar- beiten, strukturierte Abstimmungen und nachhaltige Bearbeitung komplexer Vor- gänge deutlich besser umzusetzen.

Zu Beginn bestanden innerhalb der Be- legenschaft durchaus Vorbehalte. Diese konnten jedoch durch eine intensive Kom- munikation, die Einbindung aller Beteili- gten sowie den klar definierten Pilotcharak- ter schrittweise abgebaut werden. Die kontinuierliche Evaluierung und Anpas- sung des Modells hat wesentlich dazu beigetragen, Vertrauen zu schaffen und Akzeptanz zu sichern.

Arbeitszeit: klare Abgrenzung und rechtliche Einordnung

Ein zentraler Punkt des Ahrensböcker Modells ist die klare Abgrenzung zur

klassischen Vier-Tage-Woche. Die tarifver- traglich festgelegte wöchentliche Arbeits- zeit bleibt ebenso unverändert wie indivi- duell vertraglich vereinbarte Arbeitszeiten, beispielsweise im Rahmen von Teilzeitbe- schäftigungen. Das Modell greift somit nicht in bestehende tarifliche oder arbeits- vertragliche Regelungen ein.

Es erfolgt keine Reduzierung der Arbeits- zeit, sondern eine flexible und verstärkt eigenverantwortliche Verteilung der be- stehenden Arbeitsleistung innerhalb der etablierten Gleitzeitregelungen. Damit berücksichtigt das Modell sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte gleicherma- ßen und wahrt die bestehenden arbeits- rechtlichen Grundlagen vollständig.

Kern des Ahrensböcker Modells: Organisation statt Reduktion

Im Mittelpunkt steht die Neuorganisation der Arbeitsabläufe.

Zentraler Bestandteil ist die gezielte Ent- kopplung von Publikumsverkehr und in- terner Arbeitsorganisation. Der Freitag ist grundsätzlich frei von regulärem Bürger- kontakt und dient als „störungsarmer“ Arbeitstag.

Ziel ist es, komplexe Vorgänge konzen- triert zu bearbeiten sowie interne Abstim- mungen und bereichsübergreifende Ge- spräche zu ermöglichen. Gerade in Ver- waltungen mit einem hohen Anteil an Teilzeitkräften stellt dies einen entschei- denden Vorteil dar, da gemeinsame Be- sprechungen im laufenden Betrieb häufig nur eingeschränkt möglich sind.

Die telefonische Erreichbarkeit ist an diesem Tag bewusst ausgeschlossen und auf die regulären Servicezeiten konzen- triert, um ineffiziente Kontaktversuche und unnötige Rückrutschleifen zu vermeiden. Gleichzeitig bleibt die Verwaltung hand- lungsfähig: In begründeten Einzelfällen können Termine auch am Freitag indivi- duell vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber liegt in der Verantwortung der je- weiligen Sachbearbeitung. Dieses Vorge-

hen stellt keinen Rückzug aus der Dienstleistung dar, sondern eine gezielte organisatorische Steuerung zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit.

Servicezeiten und Bürgerorientierung

Parallel zur Einführung des Modells wurden die Öffnungszeiten der Verwaltung angepasst und stärker an den Bedürfnissen der berufstätigen Bürger ausgerichtet. Die aktuellen Öffnungszeiten lauten:

- Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag zusätzlich: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- erster und dritter Montag im Monat zusätzlich: 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Freitag: grundsätzlich geschlossen, Termine nach Vereinbarung möglich

Ursprünglich waren die Abendsprechstunden von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr angesetzt. Eine begleitende statistische Auswertung zeigte jedoch, dass die Zeit nach 19:00 Uhr kaum nachgefragt wurde. In der Folge wurden die Zeiten angepasst und stärker am tatsächlichen Nutzungsverhalten der Bürger ausgerichtet. Im interkommunalen Vergleich bewegen sich die Öffnungszeiten weiterhin auf einem sehr guten Niveau. Gleichzeitig wird deutlich, dass es sich nicht um eine Einschränkung, sondern um eine bedarfsgerechte Neuverteilung der Servicezeiten handelt. Insbesondere für berufstätige Bürger stellen die erweiterten Abendsprechstunden ein deutlich verbessertes Angebot dar, was auch als unmittelbares Feedback aus der Bevölkerung erfolgt ist.

Eigenverantwortung und Leistungsfähigkeit

Ein wesentliches Element des Ahrensböcker Modells ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden. Innerhalb klar definierter Rahmenbedingungen entscheiden diese eigenständig über die Nutzung des Freitags. Dies ermöglicht es, Arbeitsprozesse flexibler zu gestalten und individuelle Bedürfnisse besser zu berücksichtigen. So kann der Freitag als arbeitsfreie Zeit (Abbau von Mehrarbeitsstunden) unter vereinfachten Bedingungen genutzt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass freitags häufig lediglich kürzere Arbeitsprozesse anfallen, die in nur in wenigen Stunden erledigt werden können, wird durch organisatorische Vereinfachungen eine pragmatische Lösung geschaffen: Ein unnötiger Arbeitsweg ins Rathaus entfällt, ebenso formale Hürden wie gesonderte Homeoffice-Anträge. Diese Eigenverantwortung ist jedoch un-

trennbar mit dem Ziel verbunden, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu sichern und weiter zu optimieren. Sie stellt keinen Selbstzweck dar, sondern ist Bestandteil einer modernen und effizienten Arbeitsorganisation. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich diese Form der Arbeitsgestaltung positiv auf Motivation, Zufriedenheit und Identifikation mit der eigenen Tätigkeit auswirkt.

Attraktivität als Arbeitgeber und regionale Wirkung

Neben den organisatorischen Vorteilen zeigt das Modell deutliche Effekte auf die Arbeitgeberattraktivität. Insbesondere im ländlichen Raum mit einem hohen Anteil an Einpendlern spielen Wegezeiten eine zunehmend wichtige Rolle. Die flexible Nutzung des Freitags trägt dazu bei, diese Belastung zu reduzieren und Arbeitszeit effizienter einzusetzen.

Im regionalen Umfeld, insbesondere im Kreis Ostholstein sowie im Raum Lübeck, wird das Modell bereits wahrgenommen. In Bewerbungsgesprächen wird die „Vier-Tage-Woche light“ wiederholt als positiver Aspekt genannt und hinterfragt. Gerade bei jüngeren Bewerbern zeigt sich, dass flexible Arbeitszeitmodelle und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das Ahrensböcker Modell trägt dieser Entwicklung Rechnung und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltung als Arbeitgeber.

Weiterentwicklung und Perspektive

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Ahrensböcker Modell sind durchweg positiv. Das Konzept hat sich im praktischen Betrieb bewährt und wird von den Mitarbeitenden getragen. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass es sich um einen fortlaufenden Entwicklungsprozess handelt. Die kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung ist ein wesentlicher Bestandteil des Ansatzes und wird auch künftig konsequent fortgeführt.

Ziel ist es, die gewonnenen Erkenntnisse weiter zu nutzen und das Modell an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Fazit

Das Ahrensböcker Modell zeigt, dass die Diskussion um die Vier-Tage-Woche grundsätzlich etwas differenzierter geführt werden sollte. Es geht nicht um weniger Arbeit, sondern um eine bessere Organisation der bestehenden Arbeitszeit. Die „Vier-Tage-Woche light“ stellt keinen Rückzug der Verwaltung dar, sondern einen praxistauglichen Modernisierungsansatz. Sie verbindet organisatorische



Ihr Ticket zu mehr Wissen.

Sie fahren auf nachhaltige kommunale Mobilität ab?

Unser Newsletter versorgt Sie mit frischem Wissen, hilfreichen Tipps, aktuellen Veranstaltungen und spannenden Interviews.

Jetzt einsteigen!



 **mobilitteam**
by NAH.SH

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Effizienz mit gesteigerter Arbeitgeberattraktivität, der Möglichkeit der Ausgestaltung persönlicher Work-Life-Balance der Beschäftigten und einer an den Bedürfnissen der Bürger orientierten Servicegestaltung.

Die Gemeindeverwaltung Ahrensböök beabsichtigt, diesen Weg auch künftig weiterzugehen, das Modell kontinuierlich zu evaluieren und fortzuschreiben.

Oder anders formuliert:

Die Verwaltung arbeitet nicht weniger – sie arbeitet effektiver.

Persönliche Anmerkung:

Ergänzend möchte ich zwei grundlegenden Aspekte ansprechen, die ich bewusst nicht vertieft in den Kerntext eingearbeitet habe, da sie für mich Selbstverständlichkeiten darstellen und eher einen begleitenden als einen zentralen Bestandteil des Modells bilden:

Zum einen verstehe ich die Verwaltung konsequent als Dienstleistungsbetrieb. Unser zentrales Ziel bleibt stets die verlässliche Wahrnehmung unserer Aufgaben und die bestmögliche Bedienung der

Interessen unserer Bürger. Dieses Leitbild darf bei allen Veränderungsprozessen keinesfalls aus dem Blick geraten.

Zum anderen betrifft jede strukturelle Veränderung immer auch die Menschen innerhalb der Verwaltung. Denn Veränderungen lösen, zumindest bei einem gewissen Teil der Mitarbeitenden, nachvollziehbare Unsicherheiten und Ängste aus. Dem konnte in unserem Fall nur durch eine sehr intensive Kommunikation sowie durch größtmögliche Transparenz im gesamten Prozess begegnet werden.

Klimaanpassung in Kommunen: Mehr Grün, mehr Lebensqualität

Friederike Meyn, IB.SH Energieagentur

Rund 45 Prozent der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein sind versiegelt¹ – also betoniert, asphaltiert oder gepflastert. Mit der fortschreitenden Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen nimmt auch die Bodenversiegelung weiter zu.² Die gute Nachricht: Das Tempo dieser Zunahme hat sich insgesamt verlangsamt.

Befestigte Flächen sind für eine funktionierende und robuste kommunale Infrastruktur unverzichtbar. Gleichzeitig stellen sie Städte und Gemeinden zunehmend vor Herausforderungen. Durch Versiegelung gehen zentrale natürliche Bodenfunktionen verloren, insbesondere die Wasserdurchlässigkeit und die Bodenfruchtbarkeit. Regenwasser kann nicht mehr versickern, die Kanalisation wird stärker belastet und das Risiko von Überflutungen steigt. Zudem heizen sich stark versiegelte Flächen deutlich schneller auf – urbane Hitzeinseln entstehen. In Zeiten zunehmender Trockenheit und häufiger auftretender Hitzewellen birgt dies erhebliche gesundheitliche Risiken für Mensch und Natur.

Untersuchungen zeigen zudem eine soziale Dimension des Problems: In einkommensstärkeren Wohnvierteln gibt es häufig mehr Grünflächen, während Quartiere mit einkommensschwächerer Bevölkerung dichter bebaut und stärker versiegelt sind. Satellitendaten belegen, dass die Temperaturunterschiede innerhalb einer Stadt dadurch bis zu zwölf Grad Celsius betragen können.³

Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, braucht es gezielte Maßnahmen der kommunalen Klimaanpassung. Ein besonders wirksames Instrument ist dabei die **Entsiegelung**.

Was können Kommunen konkret tun?

Die Ansatzpunkte sind vielfältig. Kommunen können zunächst den Versiegelungsgrad im Ortsgebiet systematisch erfassen, um besonders belastete Bereiche zu identifizieren und Entsiegelungsmaßnahmen gezielt zu priorisieren.⁴ Ebenso sinnvoll ist ein Fokus auf besonders vulnerable Gruppen wie Kinder, ältere Menschen, Schwangere oder gesundheitlich eingeschränkte Personen. Maßnahmen in deren Lebensumfeld entfalten oft eine hohe Wirkung und stoßen nicht selten auf engagierte Unterstützung aus der Zivilgesellschaft.

Ein weiterer Ansatz ist die Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern durch niedrigschwellige Beteiligungsformate, die Klimaanpassung sichtbar und erlebbar machen. Ein Beispiel hierfür ist der deutschlandweite Wettbewerb „**Abpflastern**“, bei dem Städte und Gemeinden in einem freundschaftlichen Wettstreit versiegelte Flächen zurückbauen.⁵ Ziel ist es, möglichst viele Quadratmeter zu entsiegeln und damit Raum für Grün, Versickerung und Abkühlung zu schaffen. Im Jahr 2025 gewann Flensburg den Wettbewerb in der mittleren Liga.⁶ Bemerkenswert war dabei insbesondere das Engagement einer Wohnungsbaugesellschaft. Die



neue Wettbewerbsrunde hat am 21. März 2026 gestartet.

Praxisbeispiele aus Schleswig-Holstein Die Ebertpassage in Pinneberg

Wo zuvor eine stark asphaltierte, überwiegend als Parkplatz genutzte Fläche war, entsteht mitten in der Pinneberger Innenstadt ein zusammenhängender, verkehrsberuhigter und fußgängerfreundlicher Raum. Geplant sind zahlreiche Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten, Baum- und

¹ <https://www.liki.nrw.de/ressourcen-und-effizienz/d1-flaechenverbrauch>

² <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#was-ist-bodenversiegelung>

³ <https://www.srf.ch/news/schweiz/ungleichheit-in-den-staedten-hitzeinseln-treffen-aermere-staerker>

⁴ https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/479/publikationen/texte_141-2021_bessere_nutzung_von_entsiegelungspotenzialen_zur_wiederherstellung_von_bodenfunktionen_und_zur_klimaanpassung.pdf, S. 57.

⁵ <https://www.abpflastern.de/>

⁶ <https://www.abpflastern.de/index.php/ranking/>

Pflanzinseln, beschattete Sitzbänke sowie Spielelemente wie ein Outdoor-Memory. Ein Teil der Parkmöglichkeiten bleibt erhalten; auch einige Parkplätze bleiben bestehen. Das Projekt wird im Rahmen der Städtebauförderung gefördert und soll die Innenstadt deutlich aufwerten.⁷

Der Ratzeburger Marktplatz wird grün

Beim Vorhaben „Ratzeburger Marktplatz“ steht die Umgestaltung und Aufwertung des zentralen Platzes der Stadt Ratzeburg im Herzogtum Lauenburg im Mittelpunkt. Ziel sind mehr Grün, eine höhere Aufenthaltsqualität – etwa durch beschattete Sitzbänke – sowie eine funktionale Weiterentwicklung des öffentlichen Raums. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen.⁸

Erfolgreiche Beispiele aus Kopenhagen

Ein Blick über die Landesgrenzen hinweg kann zusätzliche Inspiration liefern. Kopenhagen gilt international als Vorreiterin der klimaangepassten Stadtentwicklung.

Skt. Kjelds Plads und Bryggervangen

Das Projekt zielt darauf ab, den Skt. Kjelds Plads gemeinsam mit der Straße Bryggervangen in einen grünen, klimaresilienten und sozialen Raum zu verwandeln – ein „grünes Herz“ im sogenannten Klimakvarter (Klimaviertel). Anstelle eines verkehrsgeprägten, grauen Platzes entsteht ein lebenswerter Stadtraum mit Natur- und Regenwasserlandschaften. Ein Großteil des Regenwassers wird vor Ort aufgenommen und versickert. Dadurch werden Überflutungsrisiken reduziert und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Extremwetter gestärkt.⁹

Tåsinge Plads

Tåsinge Plads gilt als Dänemarks erstes klimafest gestaltetes Stadtquartier. Der Platz wurde so umgebaut, dass er große Regenmengen aufnehmen, speichern und kontrolliert versickern lassen kann, anstatt sie direkt in die Kanalisation abzuleiten. Gleichzeitig verbindet das Projekt technische Funktionen der Klimaanpassung mit einer sozialen Aufwertung des öffentlichen Raums. Früher war der Platz stark durch graue Infrastruktur geprägt. Heute dient der Platz als Treffpunkt, Spielort, Cafébereich und Gemeinschaftsraum für die Nachbarschaft.¹⁰

Fördermöglichkeiten im Bereich Entsiegelung

Förderkulisse Bund

Bei den Bundesförderprogrammen spielt

das **Zuschuss-Programm 444 Natürlicher Klimaschutz in Kommunen**¹¹ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine zentrale Rolle. Gefördert werden die Umstellung auf ein naturnahes Grünflächenmanagement, die Pflanzung von Bäumen, die Schaffung von Naturoasen und die Entsiegelung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen.

Förderkulisse Land

Auf Landesebene besteht für Kommunen die Möglichkeit, über die zuständige **AktivRegion**¹² Projekte im Bereich der Klimaanpassung fördern zu lassen. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben zur Regionalstrategie passt und möglichst innovativ sowie übertragbar ist. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Regionalmanagement wird empfohlen.

Das **Landesprogramm Wirtschaft** hält zudem Fördermittel für die **Flächenrevi-**

dem das **Zentrum für Klimaanpassung** eine thematisch abgegrenzte und dadurch sehr übersichtliche **Suchmaschine**¹⁶ an.

Sprechen Sie uns für eine individuelle Beratung gerne an!

Veranstaltungshinweis

Am 7. Mai 2026 findet von 10:00 bis 11:45 Uhr der 20. EKI-Impuls zum Thema „Klimaanpassung in Kommunen: Mehrwert durch Entsiegelung“ statt. In dieser kostenlosen Online-Veranstaltung wollen wir uns gemeinsam mit Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis dem Konzept der Entsiegelung nähern und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten beleuchten. Anmeldung möglich auf der Homepage der EKI: <https://join.next.edudip.com/de/webinar/20-eki-impuls-klimaanpassung-in-kommunen-mehrwert-durch-entsiegelung/2621292>

Programm		
10:00 Uhr	Begrüßung und Übersicht Förderoptionen anhand von Praxisbeispielen	Friederike Meyn IB.SH Energieagentur
10:15 Uhr	Entsiegelung: Potenziale, Herausforderungen und Ansätze	Kirstin Marx Umweltbundesamt (UBA)
10:45 Uhr	Tåsinge Plads, Bryggervangen und Skt. Kjelds Plads: Erfolgreiche Beispiele urbaner Umgestaltung in Kopenhagen	Dr. Agnes Sachse Interreg-Projekt "Klimaanpassung in Deutschland und Dänemark"
11:15 Uhr	Der Entsiegelungswettbewerb "Abpflaster": Warum sich mitmachen lohnt – Ein Erfahrungsbericht aus Flensburg	Stefanie Hagen Cecilia Mertens Stadt Flensburg
11:45 Uhr	Abschluss der Veranstaltung	Friederike Meyn IB.SH Energieagentur

Programm des 20. EKI-Impuls: Klimaanpassung in Kommunen: Mehrwert durch Entsiegelung

talisierung und Altlastensanierung¹³

bereit. Liegt eine Kommune in einem Fördergebiet der **Städtebauförderung**, sind auch darüber Maßnahmen im Bereich Klimaanpassung förderfähig. Ergänzend bietet die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) mit ihrem Förderprogramm „**KliKom**“¹⁴ weitere Unterstützung an.

Förderdatenbank des Bundes und Förderdatenbank des Zentrums für Klimaanpassung

Mittels der **Förderdatenbank des Bundes**¹⁵ kann man sich einen guten Überblick über in Frage kommende Fördermöglichkeiten verschaffen. Explizit für den Bereich Klimaanpassung bietet zu-

⁷ <https://www.pinneberg.de/verwaltung/stadtentwicklung/bauprojekte/ebbertpassage>

⁸ <https://herzogtum-direkt.de/index.php/2025/07/31/marktplatzbegruenung-ratzeburger-bauausschuss-entscheidet-sich-fuer-variante-bauminseln/>

⁹ <https://klimakvarter.dk/en/projekt/skt-kjelds-plads/>

¹⁰ <https://klimakvarter.dk/en/projekt/tasinge-plads/>

¹¹ [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/St%C3%A4dte-und-Gemeinden-gestalten/F%C3%B6rderprodukte/Nat%C3%BCrlicher-Klimaschutz-in-Kommunen-\(444\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/St%C3%A4dte-und-Gemeinden-gestalten/F%C3%B6rderprodukte/Nat%C3%BCrlicher-Klimaschutz-in-Kommunen-(444)/)

¹² <https://aktivregion-sh.de/>

¹³ <https://www.ib-sh.de/produkt/lpw21-27-flaechenrevitalisierung/>

¹⁴ <https://www.eksh.org/projekte/eksh-fuer-kommunen>

¹⁵ <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

**Ihre Ansprechpartnerinnen bei der
Energieagentur der Investitionsbank
Schleswig-Holstein:**

Friederike Meyn
Tel.: 0431 9905-3394
friederike.meyn@ib-sh.de

Swea Evers
Tel.: 0431 9905-2891
swea.evers@ib-sh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein
(IB.SH)
Energieagentur
eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/eki

EKI unterstützt Kommunen in Schleswig-Holstein

Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein unterstützt die Energieagentur bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein Städte und Gemeinden dabei, Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Klimaanpassung zu identifizieren und umzusetzen. Die IB.SH Energieagentur bietet kommunalen Akteuren im Rahmen einer kostenfreien Initialberatung die Möglichkeit, geeignete Aktivitäten zu identifizieren und Projektideen zu vertiefen. Gemeinsam mit den Gemeinden und Städten erörtern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB.SH Energieagentur passende Vorgehensweisen und zeigen auch anhand von Praxisbeispielen aus Schleswig-Holstein konkrete Maßnahmen auf. Als Abteilung des zentralen Förderinstituts des Landes Schleswig-Holstein legt die IB.SH Energieagentur dabei auch stets einen Schwerpunkt auf die Fördermöglichkeiten des Bundes und Landes und begleiten Sie auch bei der weiteren Fördermittelakquisition und Finanzierung von Projekten. Im Rahmen der EKI werden ebenfalls Qualifizierungen und verschiedene Veranstaltungen zu Information und Vernetzung angeboten. Alle Informationen und Ansprechpartner der EKI unter www.eki.sh.

Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) des Landes Schleswig-Holstein

Rechtsprechungsberichte

1. EuGH verschärft Anforderungen an Inhouse-Geschäfte in Konzernstrukturen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 15. Januar 2026 (C-692/23) die Voraussetzungen für sogenannte Inhouse-Geschäfte in kommunalen Konzernstrukturen präzisiert und dabei auch das sog. Wesentlichkeitskriterium neu justiert. Danach kann es für die Beurteilung, ob eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe vorliegt, auch auf die wirtschaftliche Tätigkeit anderer Konzerngesellschaften ankommen. Maßgeblich ist insoweit der konsolidierte Konzernumsatz. Die Entscheidung hat erhebliche Relevanz für die kommunale Vergabepaxis. Dem Verfahren lag die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung, Beförderung und Verwertung von Restmüll durch mehrere niederländische Gemeinden an ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen zugrunde. Die Vergabe erfolgte ohne Ausschreibung im Wege eines Inhouse-Geschäfts. Hiergegen wandte sich ein privates Entsorgungsunternehmen. Die beauftragte Gesellschaft war Teil einer mehrstufigen Konzernstruktur und fungierte zugleich als Muttergesellschaft mehrerer Tochterunternehmen. Teile dieser Unternehmensgruppe waren auch außerhalb der klassischen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung am Markt tätig. Zwischen den Beteiligten war unstreitig,

dass die beteiligten Gemeinden eine ausreichende Kontrolle im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU ausübten. Streitentscheidend war jedoch, ob das sogenannte Wesentlichkeitskriterium erfüllt war. Dieses verlangt, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten der beauftragten juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den kontrollierenden öffentlichen Auftraggebern betraut worden ist.

Während die beklagten öffentlichen Auftraggeber allein auf den Umsatz der konkret beauftragten Gesellschaft abstellen wollten, argumentierte die Klägerin, dass zur Vermeidung von Umgehungen auf den Umsatz der gesamten Unternehmensgruppe abzustellen sei. Der EuGH folgte im Ergebnis dieser weitergehenden Sichtweise. Er stellte fest, dass bei der Prüfung des Wesentlichkeitskriteriums grundsätzlich nicht nur die Tätigkeit der konkret beauftragten juristischen Person isoliert betrachtet werden dürfe, wenn diese Teil einer Unternehmensgruppe ist. Vielmehr sei in solchen Fällen auch der Umsatz der übrigen Konzerngesellschaften zu berücksichtigen, sofern die beauftragte Gesellschaft als Mutterunternehmen fungiert. Maßgeblich könne dabei insbesondere der konsolidierte Umsatz sein, wie er nach Maßgabe der Rechnungslegungsvorschriften zu ermitteln ist.

Zur Begründung stellt der EuGH maßgeblich auf den Zweck der Regelung in Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU ab. Ziel sei es, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Dieses Ziel würde unterlaufen, wenn wirtschaftliche Tätigkeiten auf verschiedene Konzerngesellschaften verteilt würden, um formal die Voraussetzungen eines Inhouse-Geschäfts zu erfüllen. Es komme daher nicht darauf an, ob die betreffende Tätigkeit unmittelbar von der beauftragten Gesellschaft oder mittelbar durch eine andere Konzerneinheit ausgeübt werde. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung die vergaberechtlichen Anforderungen zu umgehen.

Der EuGH betont zudem, dass die Anwendung der Vorschrift nicht von der konkreten Konzernstruktur abhängen dürfe. Eine künstliche Aufspaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten innerhalb eines Konzerns dürfe nicht dazu führen, dass die Voraussetzungen eines Inhouse-Geschäfts leichter erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund sei eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung geboten. Eine zeitliche Begrenzung der Wirkung des Urteils hat der EuGH ausdrücklich abgelehnt. Die aufgestellten Grundsätze gelten daher grundsätzlich auch für bereits bestehende Sachverhalte.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des EuGH hat erhebliche Bedeutung für Kommunen und ihre Unternehmen, da vergabefreie Inhouse-Geschäfte ein wichtiges Instrument der kommunalen Aufgabenerfüllung darstellen. Die vom Gericht geforderte Einbezie-

hung konzernweiter Umsätze führt zu einer deutlichen Verschärfung der Anforderungen an die Inhouse-Fähigkeit, insbesondere bei komplexen kommunalen Konzernstrukturen.

Allerdings wirft das Urteil zugleich eine Reihe offener Fragen auf. So bezieht sich die Entscheidung ausdrücklich auf den Fall der Vergabe an eine Konzernobergesellschaft. Inwieweit die Grundsätze auch auf andere Konstellationen, etwa auf Vergaben an Tochtergesellschaften oder zwischen Schwestergesellschaften, übertragbar sind, bleibt unklar. Ebenso ist zweifelhaft, ob die vom EuGH betonte Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen ohne Weiteres auf typische kommunale Konzernstrukturen in Deutschland übertragen werden kann. Hier stehen u.a. das Kommunalabgabenrecht und das Preisrecht möglichen Quersubventionierungen entgegen.

Schließlich berührt die Entscheidung auch grundsätzliche Fragen der kommunalen Organisationsfreiheit. Kommunen sind berechtigt, ihre Aufgaben in wirtschaftlich sinnvollen Konzernstrukturen zu organisieren. Umso wichtiger ist es, die aktuell laufende Überarbeitung der EU-Vergaberichtlinien dazu zu nutzen, die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für öffentlich-öffentliche Kooperationen (IKZ) sowie auch für Inhouse-Konstellationen im kommunalen Sinne praxisgerechter auszugestalten. Kommunale Handlungsspielräume müssen gestärkt und die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Regelwerks erhöht werden. Dies zeigt nicht zuletzt die Vielzahl an vergaberechtlichen Entscheidungen auf europäischer wie auf nationaler Ebene.

2. BVerwG zur Konzentrationswirkung der Genehmigung zur Änderung von Windenergieanlagen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 25. März 2026 (Az.: BVerwG 7 C 3.25) entschieden, dass die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auch bei einem gesetzlich eingeschränkten Prüfprogramm Konzentrationswirkung entfaltet.

Die Beklagte erteilte dem Kläger im Juni 2024 mit Bescheid die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Anschließend beantragte die Klägerin noch vor der Errichtung der Anlagen eine Änderungsgenehmigung wegen eines Austausches des Anlagentyps. Nachdem der Beklagte nicht innerhalb der

gesetzlich vorgesehenen Frist über den Antrag entschieden hatte, bescheinigte er der Klägerin den Eintritt der Fiktion der beantragten Änderungsgenehmigung. Zugleich teilte er mit, dass sich die fingierte Genehmigung nur auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter beziehe und die erforderlichen Zulassungen nach anderen Gesetzen bei den betroffenen Drittbehörden selbstständig einzuholen seien.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat hierzu mit Urteil vom 25. März 2025 (Az.: OVG 7 A 47/24) festgestellt, dass über die fingierte Änderungsgenehmigung hinaus kein Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde bestehe und auch keine Baugenehmigung oder Waldumwandlungsgenehmigung eingeholt werden müsse. Die Genehmigungsfiktion sei eingetreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen dieses Urteil angestrebte Revision nun zurückgewiesen. Die Genehmigung einer Änderung von Windenergieanlagen wird in den Fällen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG in der hier ausschlaggebenden bis zum 14. August 2025 gültigen Fassung auf der Grundlage eines beschleunigten Genehmigungsverfahrens mit eingeschränktem Prüfprogramm durch die zuständige Immissionsschutzbehörde erteilt. Die Konzentrationswirkung der Änderungsgenehmigung bleibt dabei jedoch unberührt und lässt keinen Raum für die Einholung der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Dass die Änderungsgenehmigung hier aufgrund der Genehmigungsfiktion fingiert wird, ändert hieran nichts. Auch weitere von der Konzentrationswirkung umfasste Genehmigungen wie eine Baugenehmigung oder eine Waldumwandlungsgenehmigung sind daher nicht neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung einzuholen.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil verdeutlicht die Reichweite der in § 16b BImSchG vorgesehenen Genehmigungsfiktionen. Nach dem Auslaufen der Frist können auch weitere wichtige Belange aufgrund der Konzentrationswirkung nicht mehr geprüft werden. Hierüber muss sich die Genehmigungsbehörde im Klaren sein, wenn sie ein Vorhaben in die Genehmigungsfiktion laufen lässt.

3. BVerwG zu kommunalen Allianzen gegen Extremismus

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. März 2026 (Az.: 8 C 3.25) entschieden, dass eine politische Partei den Austritt einer Kommune aus einer „Allianz gegen Rechtsextremismus“ nicht schon deshalb verlangen kann, weil sich dieses Bündnis kritisch über die Partei äußert. Maßgeblich sei vielmehr, ob die Äußerungen der Kommune aufgrund ihrer Mitgliedschaft nach Zielsetzung und Wirkung wie eigene Aussagen zuzurechnen seien und dadurch ein mittelbarer Eingriff in die Chancengleichheit der Partei entstehe. Das Berufungsgericht habe diese Voraussetzungen nicht tragfähig festgestellt. Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Der klagende Kreisverband der AfD wandte sich gegen die Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg in der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“. Die Allianz ist ein nicht eingetragener Verein, dem zahlreiche Städte, Gemeinden, Landkreise sowie zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen angehören. Ziel des Bündnisses ist es, allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten. Das Verwaltungsgericht wies die Klage zunächst als unzulässig ab. Der Verwaltungsgerichtshof änderte diese Entscheidung später und verpflichtete die Stadt Nürnberg zum Austritt aus der Allianz. Zur Begründung nahm er an, die der AfD gegenüber kritischen Äußerungen der Allianz seien der beklagten Stadt wegen ihrer fortdauernden Mitgliedschaft zuzurechnen und verletzen die aus Art. 21 Abs. 1 GG folgende Chancengleichheit der Partei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision der beklagten Stadt stattgegeben. Ein Anspruch auf Austritt setze voraus, dass die Kommune durch ihre Mitgliedschaft selbst mittelbar in das Recht einer nicht verbotenen Partei auf chancengleiche Teilhabe am politischen Wettbewerb eingreife. Ein solcher Eingriff liege nach der ständigen Rechtsprechung zu mittelbar-faktischen Beeinträchtigungen nur vor, wenn die Mitgliedschaft nach eigener Zielsetzung und tatsächlicher Wirkung einem unmittelbaren Eingriff gleichkomme. Dafür genüge nicht bereits die bloße Zugehörigkeit zu einem Bündnis, das sich kritisch zu einer Partei äußere. Feststellungen dazu, ob der Satzungszweck oder tatsächliche Hauptzweck der Allianz auf eine Benach-

teilung der AfD im politischen Wettbewerb gerichtet sei, fehlten ebenso wie tragfähige Feststellungen zu Ausmaß und Intensität der Wirkungen der beanstandeten Äußerungen. Auch eine Rechtfertigung über das kommunale Selbstverwaltungsrecht komme nur unter engen Voraussetzungen in Betracht; insoweit habe die beklagte Stadt nicht dargelegt, dass die beanstandeten Äußerungen als Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlich gewesen seien. Mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen konnte das Bundesverwaltungsgericht nicht abschließend selbst entscheiden und verwies den Rechtsstreit an den Verwaltungsgerichtshof zurück.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt für die kommunale Praxis, dass es kein generelles Verbot für eine Kommune gibt, sich in Bündnissen gegen Extremismus zu engagieren. Dies ist insofern zu begrüßen, da es vielen Bündnissen weitere Rechtssicherheit hinsichtlich des Neutralitätsgebots geben dürfte. Sie ist aber ein deutlicher Hinweis darauf, dass kommunales Handeln rechtlich sauber begründet, örtlich verankert und strikt am Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausgerichtet sein muss. Für Städte und Gemeinden bedeutet dies mehr Prüfungs-, Dokumentations- und Abgrenzungsaufwand. Gerade bei Mitgliedschaften in Allianzen, gemeinsamen Erklärungen und öffentlicher Kommunikation ist darauf zu achten, dass aus legitimer Demokratieförderung keine unzulässige amtliche Einflussnahme auf den politischen Wettbewerb wird.

4. OLG Düsseldorf bejaht persönliche Bußgeldhaftung wegen Aufsichtspflichtverletzung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 5. März 2025 entschieden, dass gegen einen Geschäftsführer persönlich ein Bußgeld wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verhängt werden kann, wenn im Unternehmen Kartellverstöße begangen werden und der Unternehmensleiter keine ausreichenden organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Verstöße getroffen hat. Neben einem Bußgeld gegen das Unternehmen in Höhe von 30 Mio. Euro wurden gegen drei Leitungspersonen zusätzliche Geldbußen festgesetzt.

Gegenstand des Verfahrens war ein kartellrechtswidriger Informationsaustausch zwischen mehreren Aluminiumherstellern. Zwei Prokuristen des betroffenen Unternehmens hatten sich zwischen 2010 und 2015 regelmäßig im Rahmen eines Branchentreffens („Aluminium Forging Group“) mit Wettbewerbern getroffen und dabei wettbewerbsch sensible Informationen über Kosten- und Preisbestandteile ausgetauscht. Zu den Themen gehörten unter anderem Rabatte gegenüber Kunden sowie der Umgang mit steigenden Rohstoff- und Lagerkosten. Zu den Abnehmern der Unternehmen zählten unter anderem Zulieferer und Hersteller aus der Automobilindustrie.

Neben dem Unternehmen wurde auch der persönlich haftende Gesellschafter und Geschäftsführer wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht belangt. Das Gericht stellte fest, dass er als Leitungsperson im Sinne der §§ 130 Abs. 1, 9 Abs. 1 OWiG tauglicher Täter sei. Die kartellrechtswidrigen Handlungen der Mitarbeiter stellten betriebsbezogene Pflichtverletzungen dar, deren Verhinderung zu den zentralen Organisations- und Überwachungspflichten eines Unternehmensleiters gehöre.

Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass der Geschäftsführer seine Aufsichtspflicht verletzt habe, weil er über Jahre hinweg keine ausreichenden Maßnahmen zur Verhinderung von Kartellverstößen ergriffen hatte. Kartellrechtliche Fragen seien im betroffenen Unternehmen lange Zeit kein Thema gewesen. Erst ab dem Jahr 2016 habe der Geschäftsführer begonnen, Compliance-Strukturen einzuführen. Nach Auffassung des Gerichts hängen die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich können etwa frühere Rechtsverstöße in der Branche, konkrete Risiken im Unternehmen oder Hinweise auf Kontakte mit Wettbewerbern sein. Je naheliegender die Gefahr von Rechtsverstößen sei, desto intensiver müssten Aufsicht und organisatorische Maßnahmen ausgestaltet werden.

Mindestens erforderlich sei jedoch, dass Unternehmensleitungen ihre Mitarbeiter ausdrücklich darüber unterrichten, dass kartellrechtswidrige Absprachen strikt zu unterlassen sind. Die Aufsicht könne zwar an andere Personen delegiert werden, etwa an Compliance-Beauftragte. In diesem Fall müsse die Unternehmensleitung jedoch durch eine geeignete Organisation sicherstellen, dass diese Aufgaben zuverlässig wahrgenommen werden. Unklare Zuständigkeitsregelungen oder

fehlende Kontrollmechanismen stellten Organisationsmängel dar.

Im konkreten Fall hätte der Geschäftsführer nach Auffassung des Gerichts bereits mit einfachen Maßnahmen tätig werden können. Er habe regelmäßig an Geschäftsleitersitzungen mit leitenden Mitarbeitern teilgenommen und diese moderiert. Es wäre daher ohne großen Aufwand möglich gewesen, Kartellrechtsthemen anzusprechen, Kontakte zu Wettbewerbern zu hinterfragen oder entsprechende Kontrollmaßnahmen einzuführen.

Bei der Bußgeldbemessung berücksichtigte das Gericht insbesondere, dass der Geschäftsführer sich über viele Jahre hinweg überhaupt nicht mit kartellrechtlichen Risiken im Unternehmen befasst habe. Auch die interne Organisation – etwa die Kontrolle von E-Mails – sei nicht darauf ausgerichtet gewesen, mögliche Gesetzesverstöße zu erkennen oder zu verhindern.

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung hat Bedeutung für kommunale Unternehmen, insbesondere für Stadtwerke. Sie verdeutlicht, dass Geschäftsführungen und Vorstände persönlich für Organisations- und Aufsichtspflichten verantwortlich sind und bei unzureichender Compliance auch persönlich mit Bußgeldern belegt werden können. Gerade kommunale Unternehmen bewegen sich häufig in wettbewerbsch sensiblen Bereichen – etwa in der Energieversorgung, im Verkehr oder bei Abfall- und Entsorgungsleistungen – und stehen dabei in regelmäßigem Austausch mit Marktteilnehmern und Branchenverbänden. Das Urteil unterstreicht daher die Notwendigkeit funktionierender Compliance-Strukturen und klarer organisatorischer Zuständigkeiten auch in kommunalen Beteiligungsunternehmen.

Glasfaser, Gesetze, Geld

Zweckverbandsausschuss des SHGT berät über Netzausbau, Umweltrecht und Investitionsprogramme

Der Zweckverbandsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) hat am 17. März 2026 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel unter Vorsitz von Amtsdirektor Andreas Betz getagt. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und SHGT-Referent Sascha Plietzsch informierten über aktuelle Entwicklungen in verschiedenen Themenfeldern. Im Mittelpunkt der Sitzung standen der Austausch mit den Praktikern sowie gesetzgeberische Vorhaben mit Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Zu Beginn machte der Ausschussvorsitzende Betz deutlich, dass die Tagesordnung dicht gefüllt sei und zentrale Zukunftsthemen der kommunalen Infrastruktur betreffe. Man wolle die Gelegenheit nutzen, aktuelle Entwicklungen frühzeitig gemeinsam zu bewerten und einzuordnen.

Zu Gast war Johannes Lüneberg, Geschäftsführer des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein (BKZ.SH), der über die geplante Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie über die geplante Gründung einer Infrastrukturkataster Schleswig-Holstein GmbH

informierte. Die Diskussionen im Ausschuss verliefen lebhaft und praxisnah.

Kritik an weiterhin fehlendem Überbauverbot

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung hat Anfang März 2026 einen Referentenentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vorgelegt. Ziel ist es unter anderem, das nationale Recht an die Vorgaben der europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) anzupassen, wie Lüneberg ausführte. Der Entwurf enthält Regelungen zu gebäudeinternen Netzen, zur Beschleunigung des Ausbaus sowie zum Gigabit-Grundbuch als Informationsportal. In seinem Vortrag machte Lüneberg deutlich, dass insbesondere die neuen Regelungen zur Koordinierung von Bauarbeiten und zur Nutzung bestehender Infrastrukturen weitreichende praktische Auswirkungen haben könnten. Straßenbauarbeiten müssen weiter der Genehmigung durch die Gemeinde unterliegen – eine reine Anzeigepflicht genüge da nicht, betonte er und verwies auf die zunehmende Bedeutung digital verfügbarer Infrastrukturinformationen.

Kritisch bewertet wird aus kommunaler Sicht insbesondere, dass die zentrale Forderung der Kommunalen Landesverbände nach einem Überbauverbot bislang nicht berücksichtigt wurde. Ohne einen solchen Schutz könnten öffentlich geförderte Glasfasernetze künftig durch parallele Infrastrukturen überbaut werden. Lüneberg wies in diesem Zusammenhang auf strukturelle Ungleichgewichte hin: „Wir versuchen hier ein Kräfteungleichgewicht auszugleichen – zwischen großen Unternehmen und kleineren, regional verankerten Akteuren.“ Diskutiert wurden zudem verkürzte Fristen und erweiterte Anzeigeverfahren. Diese könnten Verfahren beschleunigen, werfen jedoch Fragen zur Steuerung und Qualitätssicherung auf.

Unzufriedenheit bestand auch im Rahmen möglicher Auskunft- und Berichtspflichten nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 2 GIA. Aus Sicht des Ausschusses muss unbe-

dingt verhindert werden, dass dem Bund im Zweifel der Standort jedes einzelnen Verkehrsschildes gemeldet werden muss.

Bündelung von Dokumentations- und Auskunftspflichten

Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung war die geplante Gründung einer Infrastrukturkataster Schleswig-Holstein GmbH. Ziel ist es, Dokumentations- und Auskunftspflichten zu passiven Netzinfrastrukturen künftig zentral zu bündeln. Hintergrund sind steigende gesetzliche Anforderungen aus dem Telekommunikationsgesetz sowie aus europäischen Regelungen. Kommunale Netzbetreiber müssen umfangreiche Informationen über Lage und Beschaffenheit ihrer Infrastruktur bereitstellen.

Lüneberg machte deutlich, dass diese Anforderungen künftig kaum noch dezentral zu bewältigen seien: „Die Eigentümer der Infrastruktur können diese Aufgaben nicht einfach auf die Betreiber delegieren – sie sind selbst verpflichtet, entsprechende Informationen vorzuhalten und bereitzustellen.“

Durch eine gemeinsame Gesellschaft sollen diese Aufgaben standardisiert organisiert und die Netzeigentümer entlastet werden. Die neue Struktur könnte zudem weitere Aufgaben übernehmen, etwa die Bereitstellung von Informationen für Open-Access-Modelle oder perspektivisch auch Dienstleistungen für andere kommunale Infrastrukturbereiche. Ein wesentlicher Vorteil liege in der Bündelung von Ressourcen. Gleichzeitig könnten Kosten für Software, Datenhaltung und Dokumentation reduziert werden. Auch strategische Aspekte wurden hervorgehoben: Eine zentrale Datenbasis könne nicht nur gesetzliche Pflichten erfüllen, sondern auch die eigene Handlungsfähigkeit stärken – etwa im Fall von Betreiberwechseln oder Insolvenzen bei Vertragspartnern.

Bis Ende Februar 2026 haben bereits 13 Breitbandzweckverbände eine Absichtserklärung zur Beteiligung an der Gesellschaft unterzeichnet. Gleichzeitig wurde im Ausschuss deutlich, dass insbesondere die langfristige Finanzierung noch zu klären ist. Der Ausschuss empfahl allen kommunalen Glasfasernetzträgern den Beitritt zu der Gesellschaft.

Ausgleichszahlungen auch für technischen Umweltschutz?

SHGT-Referent Sascha Plietzsch stellte Überlegungen zur Verwendung von Ausgleichszahlungen nach Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Nach geltender



Johannes Lüneberg war zu Gast und berichtete unter anderem über die geplante Novelle des Telekommunikationsgesetzes. Foto: Rehder

Rechtslage dürfen diese Mittel ausschließlich für klassische Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen eingesetzt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele Mittel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verwendet werden können und anschließend an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein abgeführt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Ausschuss über eine Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten diskutiert. Plietzsch verwies darauf, dass es sinnvoll sein könne, die Mittel stärker an aktuellen Herausforderungen auszurichten: „Wir sehen in der Praxis, dass die bestehenden Regelungen oft nicht ausreichen, um die Mittel sinnvoll einzusetzen.“

Der Ausschuss sprach sich daher dafür aus, die gesetzlichen Regelungen zu erweitern. Künftig sollen Ausgleichszahlungen auch für Maßnahmen des technischen Umweltschutzes – etwa für den Umbau und die Modernisierung von Kläranlagen – eingesetzt werden können.

„Föderale Modernisierungsagenda“

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete über die zwischen Bund und Ländern vereinbarte „Föderale Modernisierungsagenda“. Sie umfasst insgesamt 237 Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Beschleunigung von Verfahren sowie zur Digitalisierung der Verwaltung.

Bülow machte deutlich, dass die Auswirkungen auf die kommunale Ebene noch schwer abzuschätzen seien: „Es gibt aktuell keinen klar koordinierten Umsetzungsprozess. Viele Maßnahmen werden vermutlich parallel und in unterschiedli-

cher Geschwindigkeit umgesetzt.“ Zwar enthalte die Agenda zahlreiche Ansätze zur Entlastung, gleichzeitig seien aber auch zusätzliche Anforderungen zu erwarten – insbesondere im Bereich von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren. „Einige Punkte können uns entlasten, andere werden uns auch fordern“, so Bülow.

Rahmen für Sondervermögen Infrastruktur

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität. Bund und Länder haben hierfür mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) einen Rahmen geschaffen. Eine Vereinbarung zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden regelt unter anderem die Verteilung der Budgets, den Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns sowie die Möglichkeit der haushaltsrechtlichen Veranschlagung der Mittel in den kommunalen Haushalten 2026.

Bülow schilderte den aktuellen Stand der Umsetzung als anspruchsvoll: „Wir sind derzeit in einem sehr intensiven Abstimmungsprozess. Immer wieder kommen neue Anforderungen hinzu, während wir gleichzeitig versuchen, die Verfahren möglichst einfach zu halten.“ Ziel sei es weiterhin, den Kommunen schnell Planungssicherheit zu geben. Gleichzeitig werde daran gearbeitet, digitale Verfahren für Mittelabrufe und Nachweise zu etablieren.

Geplante Änderungen im Vergaberecht
SHGT-Referent Daniel Kiewitz berichtete in der Sitzung über geplante Änderungen

im Vergaberecht in Schleswig-Holstein. Die geplanten Änderungen sehen unter anderem deutliche Erleichterungen bei Direktvergaben und freihändigen Vergaben – sowohl bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen als auch bei Bauvergaben – vor. So sollen Wertgrenzen erheblich angehoben werden, wodurch Kommunen mehr Flexibilität bei der Auftragsvergabe erhalten.

„Die Wertgrenzen werden deutlich erhöht – das schafft Spielräume und beschleunigt Verfahren“, so Kiewitz. Gleichzeitig werde klargestellt, dass bestimmte Verfahren künftig generell zulässig sind. Zukünftig erleichtert das Land auch in erheblichem Maße die Gesamtvergabe. So ist geplant, dass auch zeitliche Gründe eine Abweichung des Losaufteilungsgebots rechtfertigen. „Das ist, insbesondere im Vergleich zum Oberschwellenvergaberecht, ein echter Paradigmenwechsel“, betonte Kiewitz.

Allerdings sind die vorgesehenen Erleichterungen zunächst befristet – mit Blick auf die anstehenden Investitionen aus dem Sondervermögen. Der Gemeindetag hat sich dafür ausgesprochen, diese Befristung zu streichen.

Die Sitzung des Zweckverbandsausschusses zeigte einmal mehr, wie stark kommunale Infrastrukturthemen derzeit von gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene geprägt sind. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die praktische Umsetzung vor Ort weiterhin viele Fragen aufwirft – und dass der Austausch zwischen den Beteiligten eine zentrale Rolle spielt.

Danica Rehder

Kommunale Herausforderungen im Blick

Aktuelle Entwicklungen im Fokus der Bürgervorstehertagung des SHGT in Kiel

Zivile Verteidigung, kommunalverfassungsrechtliche Entwicklungen und der direkte Austausch aus der kommunalen Praxis standen im Mittelpunkt der Bürgervorstehertagung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT), die am Mittwoch, 18. März 2026, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel stattfand.

Zum Auftakt begrüßte der Kronshagener Bürgervorsteher Bernd Carstensen, der als Vertreter der schleswig-holsteinischen Bürgervorsteher dem Landesvorstand

des SHGT angehört, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und eröffnete die Sitzung. Ein besonderer Fokus lag auf der Frage, wie die zivile Verteidigung und der Bevölkerungsschutz künftig weiter gestärkt werden können. Oliver Dörflinger, Kommunalverbinder in der Task Force Zivile Verteidigung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, stellte den aktuellen Stand dar und gab einen Ausblick auf kommende Entwicklungen sowie die damit verbundenen Aufgaben für die Gemeinden.

Handlungsfähigkeit auch in Krisen- und Konfliktlagen sicherstellen

Ziel der Task Force ist der Ausbau zentraler Strukturen bis zum Jahr 2029. Dabei orientiert sich die Planung an vier grundlegenden Handlungsfeldern: der Aufrechterhaltung staatlicher Handlungsfähigkeit, der Stärkung des Zivilschutzes, der Sicherstellung der Versorgung sowie der zivilen Unterstützung der Streitkräfte.

Vor dem Hintergrund veränderter sicherheitspolitischer Rahmenbedingungen werde der Bevölkerungsschutz derzeit grundlegend neu ausgerichtet. Dörflinger machte deutlich, dass insbesondere die zivile Verteidigung in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung verloren habe und nun wieder stärker in den Fokus rücke. Ziel sei es, staatliche Handlungsfähigkeit auch in Krisen- und Konfliktlagen

sicherzustellen und gleichzeitig die Bevölkerung besser zu schützen. „Wir müssen uns wieder deutlich robuster aufstellen“, betonte er mit Blick auf neue Bedrohungslagen, die von hybriden Angriffen bis hin zu Versorgungsengpässen reichen.

Eine zentrale Rolle komme dabei den Kommunen zu. Sie seien im Ernstfall erste Ansprechpartner vor Ort und müssten entsprechend vorbereitet sein. „Der Bevölkerungsschutz entscheidet sich am Ende vor Ort“, so Dörflinger. Voraussetzung dafür seien klare Zuständigkeiten, funktionierende Kommunikationsstrukturen und eine verlässliche Ausstattung. Gleichzeitig brauche es eine enge Abstimmung mit den Ländern und dem Bund, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Bessere Verzahnung von Sirenen, Apps und digitalen Informationskanälen

Konkret nannte er eine Reihe von Maßnahmen, die in den kommenden Jahren vorangetrieben werden sollen. Dazu zählen unter anderem der Ausbau und die Modernisierung von Warnsystemen – etwa durch eine bessere Verzahnung von Sirenen, Apps und digitalen Informationskanälen –, die Sicherstellung der Notstromversorgung für kritische Infrastrukturen sowie der Aufbau von Versorgungsstrukturen für den Krisenfall. Auch die Stärkung von Lage- und Führungszentren sowie regelmäßige Krisenübungen auf allen Ebenen seien zentrale Bausteine.

Ein weiterer Schwerpunkt liege auf der Sensibilisierung und Eigenvorsorge der Bevölkerung. Viele Menschen seien auf länger andauernde Krisensituationen nur unzureichend vorbereitet. Hier setze die Task Force auf Aufklärung und konkrete Handlungsempfehlungen, etwa zur Bevorratung oder zum Verhalten in Notlagen. Gleichzeitig gehe es darum, das Vertrauen in staatliche Strukturen zu stärken und transparente Kommunikation sicherzustellen.

Abschließend unterstrich Dörflinger die Bedeutung eines gemeinsamen Vorgehens aller Beteiligten. Die aktuellen Entwicklungen erforderten ein Umdenken sowie eine deutlich engere Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. „Es geht darum, jetzt die richtigen Strukturen zu schaffen, um im Ernstfall vorbereitet zu sein“, lautete sein Fazit.

Ertüchtigung und Nutzung von Schutzräumen

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow dankte Dörflinger für die Einordnung, bevor er zentrale Punkte aus dem Vortrag noch

einmal aufgriff und betonte, dass viele der angesprochenen Maßnahmen künftig unmittelbar in den Verwaltungen vor Ort umzusetzen sein werden. „Eine Reihe der Prozesse wird nicht nur auf Kreis- oder Landesebene stattfinden, sondern in jeder einzelnen Verwaltung“, so Bülow.

Als Beispiel nannte er den Wiederaufbau von Alarm- und Einsatzplanungen, die in den Kommunen neu organisiert werden müssten. Dabei werde deutlich, dass nach Jahren des Rückbaus nun zahlreiche Strukturen parallel wieder aufgebaut werden müssten – von Alarmplänen bis hin zur Identifikation kritischer Infrastrukturen. Auch Fragen wie die Ertüchtigung und Nutzung von Schutzräumen oder die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen rückten wieder stärker in den Fokus. Der SHGT sehe seine Aufgabe darin, die Kommunen bei diesen Prozessen eng zu begleiten. Dazu gehöre es, gegenüber dem Land auf praktikable Lösungen hinzuwirken, frühzeitig über Entwicklungen zu informieren und die Umsetzung vor Ort zu unterstützen.

Des Weiteren informierte Bülow über aktuelle Entwicklungen im Kommunalverfassungsrecht. Ein Schwerpunkt liegt derzeit auf dem sogenannten „Kommunalpaket II“, das verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung vorsieht. Diskutiert wird unter anderem eine neue Regelung zur Überprüfung der Verfassungstreue von hauptamtlichen Bürgermeisterkandidaten. Ziel sei es, ein rechtssicheres Verfahren zu schaffen, das die Verantwortung nicht einseitig auf die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse verlagert. „Es braucht ein klares, belastbares Verfahren, das vor Ort auch umsetzbar ist“, betonte Bülow.

Praktikable technische Lösungen für hybride Sitzungen

Auch die digitale Teilnahme an Sitzungen sei ein wichtiges Thema. Die Möglichkeit, Sitzungen per Video durchzuführen, sei inzwischen rechtlich verankert worden, eine ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur flächendeckenden Einführung jedoch wieder gestrichen. Mit der Änderung entfällt insbesondere die zweite Stufe der Reform ab dem 01.01.2027, die jedem Gemeindevertreter ein jederzeitiges Recht auf Teilnahme per Video einräumen sollte. Damit liege die Entscheidung weiterhin bei den Kommunen selbst. Der Gemeindetag arbeite gemeinsam mit dem Land und dem ITVSH an praktikablen technischen Lösungen, um die Umsetzung zu erleichtern, berichtete Bülow den Tagungsteilnehmern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war die finanzielle Ausstattung der Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionsprogrammen und Fördermitteln. Bülow berichtete über den aktuellen Stand beim Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und machte deutlich, dass die Mittel grundsätzlich flexibel eingesetzt werden können, etwa für Bau- und Investitionsmaßnahmen. Gleichzeitig werde daran gearbeitet, die Verfahren möglichst unbürokratisch zu gestalten.

Deutliches Signal für die Leistungsfähigkeit der Kommunen

Große Dynamik zeige sich auch beim Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen. Hier seien landesweit zahlreiche Projekte auf den Weg gebracht worden. „Wir sprechen über mehr als 600 Projekte und Investitionen in Milliardenhöhe“, so Bülow. Trotz bestehender Herausforderungen, etwa bei der Bewilligung von Förderanträgen, sei dies ein deutliches Signal für die Leistungsfähigkeit der Kommunen und die Unterstützung durch das Land.

Ergänzend wurden weitere Themen angesprochen, darunter der neue Digitalpakt Schule, aktuelle Entwicklungen im Baurecht sowie Fragen der kommunalen Wärmeplanung. In vielen Bereichen zeichne sich ab, dass die Kommunen vor umfangreichen zusätzlichen Aufgaben stehen, gleichzeitig aber auch Gestaltungsspielräume erhalten. Im Rahmen der Diskussion meldete sich auch Bürgervorsteher Bernd Carstensen zu Wort und wies auf die zunehmenden praktischen Anforderungen vor Ort hin. Mit Blick auf die Erwartungen an die Kommunen machte er deutlich: „Die Erwartungshaltung ist oft, dass die Dinge einfach vor Ort umgesetzt werden – unabhängig von den tatsächlichen Möglichkeiten.“

Neben den fachlichen Beiträgen nahm der Austausch erneut breiten Raum ein. Die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher nutzten die Gelegenheit, um Erfahrungen aus ihren Kommunen zu teilen, Herausforderungen zu diskutieren und Lösungsansätze zu vergleichen.

Insgesamt bot die Frühjahrssitzung damit einmal mehr eine wichtige Plattform, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren und die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zu stärken. Ein Wiedersehen ist bereits in Planung: Am 23. September kommen die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher des Gemeindetages zur nächsten Sitzung zusammen.

Danica Rehder

Kommunen zwischen Finanzen, Recht und Sicherheit

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT diskutiert über Klimaschutz, Bürokratieabbau und Bevölkerungsschutz in Kiel

Am 19. März 2026 traf sich der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) unter Vorsitz der Leitenden Verwaltungsbeamtin Tina Knuth im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel. Die Sitzung bot den Mitgliedern erneut die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen auszutauschen und konkrete Auswirkungen für die Kommunen zu diskutieren.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens präsentierten dabei ein breites Spektrum relevanter Themen: vom Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaschutz über die Entwicklung der Kommunalfinanzen bis hin zu Neuerungen im Kommunalverfassungsrecht. Auch Fragen der Aufgabenreduzierung und Entbürokratisierung sowie die geplante Neuordnung von Finanzströmen standen auf der Tagesordnung. Neben finanziellen und rechtlichen Fragen nahm die Sicherheit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Platz ein. Die aktuellen Entwicklungen im Bevölkerungsschutz und in der zivilen Verteidigung wurden ebenso erörtert wie geplante Änderungen im Brandschutzgesetz.

Sondervermögen: Chancen, aber auch neue Verantwortung

Ein zentrales Thema war die Umsetzung des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Grundlage ist eine Vereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) in Schleswig-Holstein, die Ende Januar 2026 zwischen Innenministerium, Finanzministerium und den Kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde.

Diese regelt insbesondere die Verteilung der Mittel auf die Kommunen, die Berücksichtigung finanzschwacher Gemeinden sowie den maßgeblichen Zeitpunkt für den Maßnahmenbeginn. Für bereits gestartete Projekte ist entscheidend, dass der tatsächliche Baubeginn vor Ort („Spatenstich“) als Startpunkt gilt, wie Karstens erläuterte. Für die Kommunen bedeutet dies vor allem Planungssicherheit: Die Mittel können rechtssicher in die Haushalte 2026 eingeplant werden. Gleichzeitig

bleibt ihnen ein großer Gestaltungsspielraum, da sie innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eigenständig über die Verwendung der Budgets entscheiden können. Derzeit wird eine Förderrichtlinie erarbeitet, die unter anderem das Zuwendungsrecht, digitale Verfahren für Mittelabruf und Nachweise sowie Berichtspflichten regeln soll. Vorgesehen ist ein weitgehend vereinfachtes Verfahren mit Bewilligungsfiktion und gebündeltem Mittelabruf.

Dramatische Finanzlage der Kommunen

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Entwicklung der Kommunalfinanzen. Die Lage bleibt angespannt: Nach Angaben der kommunalen Spitzenverbände belief sich das Defizit der Städte und Gemeinden bereits 2024 auf über 24 Milliarden Euro – mit weiter steigender Tendenz. Für das Jahr 2025 wird ein negativer Finanzierungssaldo von rund 30,9 Milliarden Euro erwartet, bis 2028 könnte dieser auf über 36 Milliarden Euro anwachsen. Ursache sind insbesondere stark steigende Ausgaben, etwa im sozialen Bereich und bei den Personalkosten, während die Einnahmen nur moderat wachsen, wie Karstens darstellte.

Gleichzeitig wird ein deutlicher Rückgang der kommunalen Investitionen prognostiziert. Das Sondervermögen des Bundes könne diesen Trend zwar abmildern, aber nicht vollständig kompensieren. Vor diesem Hintergrund fordern die kommunalen Spitzenverbände eine grundlegende Neuordnung der Finanzverteilung. Ein Vorschlag sieht vor, die Kosten für soziale Leistungen künftig zu gleichen Teilen auf Bund, Länder und Kommunen zu verteilen, um die kommunalen Haushalte spürbar zu entlasten.

Die derzeit vom SHGT durchgeführte Haushaltsumfrage werde – das sei bereits deutlich abzusehen – die dramatische Finanzlage der Kommunen untermauern, betonte der stellvertretende Geschäftsführer.

Kommunalverfassungsrecht: Reformen in Arbeit

Im Bereich des Kommunalverfassungsrechts berichtete Landesgeschäftsführer Bülow über den aktuellen Stand des soge-

nannten „Kommunalpakets II“. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Diskutiert wird insbesondere die geplante Regelung zur Verfassungstreue hauptamtlicher Bürgermeister. Der Gemeindetag setzt sich dafür ein, dass die Prüfung einheitlich, rechtssicher und vor der Wahl erfolgt – gestützt auf eine klare rechtliche Bewertung durch das Innenministerium beziehungsweise den Verfassungsschutz.

Ein weiteres Thema ist die Digitalisierung der Gremienarbeit. Mit der jüngsten Änderung der Gemeindeordnung erhalten Kommunen dauerhaft die Möglichkeit, selbst über die Einführung hybrider Sitzungen zu entscheiden. Gleichzeitig werden flexible Ausnahmeregelungen geschaffen, etwa bei technischen Problemen. Zur praktischen Umsetzung arbeitet der IT-Verband Schleswig-Holstein an einer standardisierten Videokonferenzlösung. Ergänzend wird im Innenministerium eine Handreichung erarbeitet, die rechtliche und organisatorische Fragen klären soll.

Bürokratieabbau:

Fortschritte mit Einschränkungen

Beim Thema Entbürokratisierung berichtete Bülow über ein umfangreiches Maßnahmenpaket der Kommunalen Landesverbände mit insgesamt 253 Vorschlägen. Die Landesregierung hat davon 99 Maßnahmen identifiziert, die unmittelbar umgesetzt werden sollen. Weitere Vorschläge betreffen Bundes- oder EU-Recht und sollen dort eingebracht werden. In anderen Punkten besteht noch Abstimmungsbedarf.

Positiv hervorgehoben wurde, dass insbesondere Staatskanzlei und Innenministerium den Prozess aktiv vorantreiben. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass neue gesetzliche Vorgaben auf europäischer und Bundesebene den Bürokratieabbau teilweise wieder konterkarieren könnten.

Bevölkerungsschutz:

Kommunen als zentrale Akteure

SHGT-Referent Daniel Kiewitz informierte den Ausschuss zu den Themen Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung. Hintergrund ist der Aufbau neuer Strukturen durch eine Taskforce der Landesregierung, die bis 2029 zentrale Elemente der zivilen Verteidigung stärken soll. Im Mittelpunkt stehen vier Handlungsfelder: die Sicherstellung staatlicher Handlungsfähigkeit, der Ausbau des Zivilschutzes, die Versorgung der Bevölkerung sowie die Unterstützung der Streitkräfte.

Für die Kommunen bedeutet dies vor allem, ihre eigene Funktionsfähigkeit in Krisensituationen sicherzustellen. Dazu zählen unter anderem Notstromversorgung, belastbare Kommunikationswege sowie gemeindliches Krisenmanagement. Zugleich wurde die Bedeutung praktischer Übungen betont.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der stärkeren Einbindung der kommunalen Ebene. Viele Aufgaben – etwa die Identifikation geeigneter Schutzräume oder die Erfassung kritischer Infrastrukturen – können nur vor Ort geleistet werden. Parallel

dazu bereitet das Land eine umfassende Informationskampagne vor. Ziel ist es, die Bevölkerung dafür zu sensibilisieren, sich im Krisenfall mindestens 72 Stunden selbst versorgen zu können. Der SHGT unterstützt diese Initiative als Kooperationspartner.

Enge Verzahnung zentraler Zukunftsthemen

Die Sitzung machte deutlich, wie eng finanzielle, rechtliche und sicherheitsrelevante Fragen miteinander verknüpft sind. Ob Investitionsprogramme, Haushaltsla-

ge, gesetzliche Rahmenbedingungen oder Krisenvorsorge – die Herausforderungen für die Kommunen bleiben vielfältig und komplex.

Der Ausschuss bot daher nicht nur einen Überblick über aktuelle Entwicklungen, sondern auch Raum für Austausch, Diskussion und die gemeinsame Suche nach praktikablen Lösungen. Gerade in Zeiten wachsender Anforderungen bleibt dieser Dialog ein zentraler Baustein für handlungsfähige Kommunen in Schleswig-Holstein.

Danica Rehder

Infothek

WirWunder: Die neue Online-Spendenplattform der Sparkassen

Transparent. Regional. Digital. – Hier werden Wunder wahr.

Ob ein neues Fußballtor auf dem Bolzplatz, ein Kletterturm für den Spielplatz oder Musikinstrumente für die Kita – bei WirWunder werden kleine Wünsche zu großen Erfolgen. Auf www.wirwunder.de/sh präsentieren Vereine und Organisationen ihre Projekte und laden Menschen ein, aktiv mitzumachen und zu helfen.

So einfach ist es: Vereine aus Schleswig-Holstein, die gemeinnützig arbeiten und die Richtlinien der Plattform erfüllen, können ihr Projekt mit Fotos, Videos oder Geschichten vorstellen. Unterstützer/-innen können direkt spenden – und sehen hautnah, wie ihre Hilfe Wirklichkeit wird. Mit cleveren Social-Media-Vorlagen und einem eigenen Newsletter-System können die Projekte zusätzlich ihre Community erreichen.

Spenden, die berühren

Auf WirWunder entdecken Menschen Projekte, die ihr Herz berühren. Sie sehen genau, wofür ihr Geld eingesetzt wird, und erleben mit, wie aus einer Idee ein greifbares Ergebnis wird. Das verbindet: das gemeinsame Gefühl, die Region zu stärken, dort zu helfen, wo man selbst zuhause ist, und einen direkten Unterschied zu machen.

Die Suche nach einem passenden Projekt ist denkbar einfach:

Postleitzahl eingeben, Projekt auswählen, helfen. Jeder Beitrag zählt – egal wie klein

– und jeder Schritt bringt die Gemeinschaft ein Stück weiter.

Von Sparkassenaktionen profitieren

Die Sparkassen stehen für eine lange Tradition des Helfens und des Miteinanders. Mit WirWunder treffen engagierte Menschen auf lokale Projekte voller Herzblut. Vereine und Verbände können natürlich weiterhin eine Direktförderung bei ihrer Sparkasse oder deren Stiftungen beantragen.

„Wir wissen, dass Menschen, die spenden möchten, ihre Projekte gerne vor Ort unterstützen“, sagt Oliver Stolz, Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. „Unsere neue Online-Spendenplattform WirWunder bringt Menschen und Herzensprojekte zusammen. Das ist Spenden mit Wirkung – für eine starke Gemeinschaft und mehr Lebensqualität in der eigenen Heimat.“

Klimaschutz statt Zettelwirtschaft: Difu-Studie empfiehlt vereinfachte Förderung von Kommunen

Eine neue Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) zeigt, warum viele Kommunen bei Klimaschutzprojekten oft schon an der Vielzahl der Förderprogramme scheitern – und wie pauschale Budgets, Positivlisten und weniger Bürokratie die Förderung deutlich einfacher machen können.

Mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität hat die große Koalition vor einem Jahr eine weitreichende Modernisierung des Landes versprochen. In Städten,

Landkreisen und Gemeinden haperte es allerdings bereits in der Vergangenheit häufig bei der Umsetzung der Vielzahl an Förderprogrammen. Denn komplizierte Förderanträge, knappe Kassen und fehlendes Personal bremsen viele Kommunen aus.

Eine neue Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu), die im Auftrag der Klima-Allianz Deutschland und des Klima-Bündnisses erstellt wurde, zeigt, wie Förderprogramme einfacher, wirksamer und bürokratieärmer gestaltet werden können. Denn viele Städte, Landkreise und Gemeinden wollen zwar Klimaschutz umsetzen, stecken jedoch oft in einem Förderdschungel fest. Vor Ort ist der Unmut besonders groß, wenn Schulsanierungen oder der Ausbau bezahlbarer Nahwärmenetze an fehlendem Personal und zu langen Bewilligungszeiten scheitern. Bund und Länder stehen hier in der Pflicht, bestehende Förderprogramme zu vereinfachen und den notwendigen Verwaltungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren. Die Studie des Difu zeigt erfolgreiche Optionen auf, wie z. B. auch mit Förderpauschalen in hinreichender Höhe eine gezielte Finanzierung von Personal gelingen kann.

Für die Studie hat das Difu fünf bestehende Landesprogramme in Rheinland-Pfalz, Sachsen, Niedersachsen und Thüringen analysiert. Dr. Henrik Scheller, Teamleiter Wirtschaft, Finanzen und Nachhaltigkeitsindikatorik am Deutschen Institut für Urbanistik, fasst zusammen: „Für unsere Studie haben wir analysiert, wie Bundesländer bei der Förderung des kommunalen Klimaschutzes erfolgreich neue Wege beschreiten. Ein zentrales Beispiel sind pauschalisierte Förderbudgets, die die Bürokratie massiv reduzieren und Planungssicherheit schaffen. Statt für jedes Projekt neue Anträge zu stellen, erhalten Kommu-

nen feste Klimabudgets und wählen aus einer Liste bewährter Maßnahmen selbst aus. Solche Wahlmöglichkeiten entlasten die Kommunen spürbar von Verwaltungsaufgaben. Gerade für kleinere und finanzschwache Kommunen ist das ein entscheidender Hebel, um Klimaschutz und Klimaanpassung strategischer und verlässlicher umzusetzen.“

Aus den analysierten Länderprogrammen wurden Policy-Empfehlungen abgeleitet, die auch als Beitrag für entsprechende Nachsteuerungsprozesse im Bereich der beiden Sondervermögen in den kommenden Jahren gedacht sind. Zu diesen Reformideen zählt an erster Stelle eine grundlegende Bündelung und Pauschalierung von Förderprogrammen durch Bund und Länder, um die Vielzahl an Programmen und die damit verbundene Intransparenz abzubauen. Wenn bestehende oder neue Förderprogramme auf die Gewährung von Förderpauschalen umgestellt werden, bietet sich beispielsweise eine Kombination aus einer pauschalierten Finanzierung eines strategischen Klimaschutzmanagements in den Kommunen durch die jeweiligen Länder und einer Gewährung pauschalierter Förderkreditkontingente für investive Infrastrukturmaßnahmen in den Kommunen an. Diese könnten über die landeseigenen Förderbanken abgewickelt werden. Eine pauschalierte Förderung ist im Rahmen „klassischer“ Förderprogramme auf Antragstellung der Kommunen aber auch als Sonderlastenausgleich in den kommunalen Finanzausgleichssystemen möglich.

„Eine besondere Herausforderung stellt stets die Berücksichtigung der finanzschwachen Kommunen dar. Hier sollte insbesondere auf eine Kofinanzierungspflicht verzichtet werden, da selbst die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von zehn Prozent für diese Kommunen kaum zu leisten ist“, so Dr. Christian Raffer, Difu-Wissenschaftler und Mitautor des Policy-Papers. Die Bereitstellung von Positivlisten mit Hinweisen zu CO₂-Einsparpotenzialen und beihilferechtlichen Empfehlungen für Kommunen ist insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen wichtig. Hier sollten die Länder und ihre Energie- und/oder Klimaschutzagenturen entsprechende Hilfestellungen leisten.

„Dies gilt auch für flankierende Beratungsangebote für Kommunen: Im Sinne des „One-Stop-Shop“-Prinzips sollten die Energie- und/oder Klimaschutzagenturen der Länder – im Idealfall – als zentrale Institutionen mit der gesamten Förderadministration betraut werden: von der Bera-

tung über die Beantragung, Abwicklung und Verwendungsnachweisprüfung“, so Dr. Henrik Scheller. Dazu sollte das gesamte Förderwesen durch Bereitstellung von digitalen Landesförderportalen organisiert werden, um so medienbruchfreie Schnittstellen sowie einheitliche Standards zu realisieren. Eine weitere Empfehlung richtet sich auf eine Entschlackung der Haushaltsordnungen von Bund und Ländern sowie des Zuwendungs- und Vergaberechts.

Zum Hintergrund

Die vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag von Klima-Allianz Deutschland und Klima-Bündnis erstellte Studie untersucht, wie Fördermittel für Klimaschutz und Klimaanpassung wirkungsorientiert und bürokratieärmer umgesetzt werden können. Analysiert wurden fünf Landesprogramme in Rheinland-Pfalz, Sachsen, Niedersachsen und Thüringen. Die Untersuchung basiert auf einer Dokumentenanalyse sowie Experten-Interviews, die im vierten Quartal 2025 durchgeführt wurden.

Weitere Informationen in der virtuellen Pressemappe: www.difu.de/19542

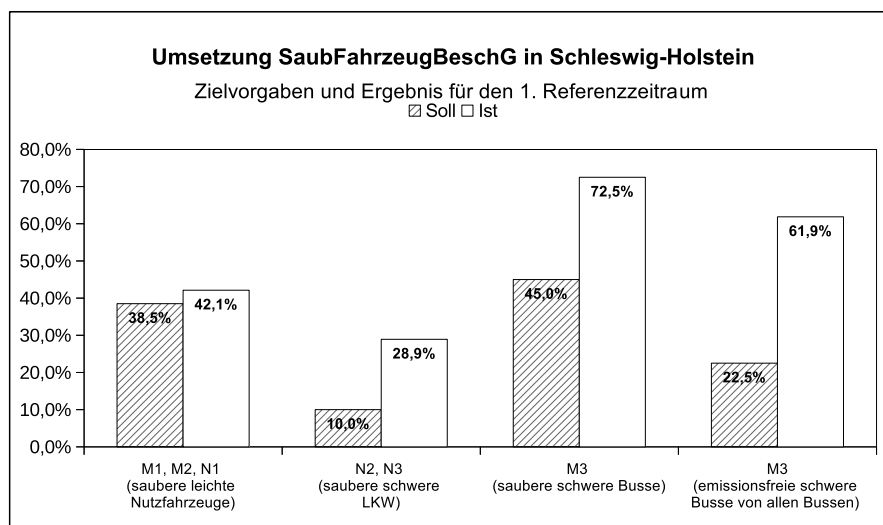
Mindestziele des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes in Schleswig-Holstein im 1. Referenzzeitraum erfüllt

Claus Ruhe Madsen, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Schleswig-Holstein
In letzter Zeit wurde öfter über „Kommu-

nen unter Strom“ berichtet. Gemeint ist damit die seit Mitte 2021 bestehende Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber, bei europaweiten Beschaffungen bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen insgesamt in vier Bereichen eine Mindestanzahl von sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen zu beschaffen bzw. einzusetzen. Diese vier Mindestziele waren für alle Betroffenen eine große Herausforderung. Dabei hat das Land zu überprüfen, sicherzustellen und dem Bund zu berichten, dass diese Mindestziele, die im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz durch den Bund im Rahmen der Umsetzung von Europarecht festgelegt wurden, auch eingehalten werden. Im Wirtschaftsministerium habe ich hierfür eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die Sie fortlaufend über Aktuelles zum Gesetz informiert und jederzeit für Fragen zur Verfügung steht. Nun konnten wir dem Bundesministerium für Verkehr für den 1. Referenzzeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 berichten, dass die gesetzlichen Vorgaben in Schleswig-Holstein insgesamt erfüllt wurden.

Dieses positive Ergebnis verdanken wir in erster Linie den Kommunen und ihren kommunalen Unternehmen, die zusätzliche Kosten für einen Umstieg auf saubere und emissionsfreie Straßenfahrzeuge zum Wohle einer besseren Umwelt mit geringeren Luftschadstoffemissionen nicht gescheut haben. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich bei allen Beteiligten.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/e_mobiltaet/sauberefahrzeuge.



Zielvorgaben und Ergebnis für den 1. Referenzzeitraum

Jetzt folgen: SHGT ist auf Instagram

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist ab sofort auch auf **Instagram** vertreten! Als kommunaler Spitzenverband vertritt der SHGT die Interessen von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden in Schleswig-Holstein und verhandelt mit dem Land über kommunale Finanzen und Rechtsrahmen.

Unter **@gemeindetagsh** geben wir Einblicke in unsere Arbeit, informieren über

aktuelle Themen der Kommunalpolitik und nehmen Sie mit hinter die Kulissen unseres Verbandes.

 Hier geht's zum Kanal:

<https://www.instagram.com/gemeindetagsh>

Wir freuen uns über Follower und Likes!



Termine:

29.05.2026: Delegiertenversammlung des SHGT 2026

18.0.2026: Landesvorstand des SHGT

18.06.2026: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Mitteilungen des DStGB

Kommunale Spitzenverbände vom 26. März 2026:

Integrationskurse: Kommunale Spitzenverbände und DWV fordern Rücknahme des Zulassungsstopps

Sparmaßnahme des Bundes gefährdet kommunale Integrationsarbeit

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Volkshochschul-Verband fordern das Bundesinnenministerium auf, den Ausschluss freiwilliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Integrationskursen unverzüglich zurückzunehmen. In einem gemeinsamen Positionspapier fordern die Verbände außerdem, das bisherige Ziel der Integrationskurse beizubehalten, Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 zu vermitteln. Dieses Sprachniveau ist

nach Meinung von Expertinnen und Experten vor allem auch für funktionierende Kommunikation im Arbeitsleben unerlässlich. Die Verbände machen in ihrem Positionspapier deutlich: Die rasche Integration zugewanderter Fach- und Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt gelingt nur, wenn die Menschen, die zu uns kommen, schnell die notwendigen Sprachkenntnisse erwerben und eine qualifizierte Arbeit aufnehmen können, um nicht länger auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein.

Durch den Zulassungsstopp wird der Zugang zu den Kursen neu zugewandter Menschen aus der Ukraine, Personen im Asylverfahren, Geduldete sowie EU Bürgerinnen und -Bürger erschwert, obwohl sie dringend eine systematische Sprachförderung benötigen. Der plötzliche Stopp für die freiwilligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird voraussichtlich zu flächendeckenden Kursausfällen und verlängerten Wartezeiten für Verpflichtete führen, da vielerorts nicht genug Teilnehmende für die geforderte Mindestkursgröße zusammenkommen. Träger müssen Lehrverträge kündigen und Lehrkräfte entlassen.

Neben der Rücknahme des Zulassungsstopps für freiwillige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen muss deshalb aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des Dachverbands der Volkshochschulen das „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes endlich dauerhaft und verlässlich finanziert werden, um den Kommunen Planungssicherheit zu geben.

Die Zahl der künftig von Integrationskursen ausgeschlossenen Zugewanderten wird sich allein in diesem Jahr auf rund 130.000 Personen belaufen.

Kommunale Spitzenverbände vom 27. März 2026:

Digitalpakt 2.0: Der Bund muss sich an seine Zusagen halten

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund kritisieren die offenbar kurzfristig geplanten Änderungen an der Vereinbarung des Bundes mit den Ländern zum Digitalpakt 2.0, mit dem die digitale Ausstattung an Schulen mitfinan-

ziert werden soll. Bund und Länder hatten im Dezember 2025 eine politische Einigung zu dem Nachfolgeprogramm für den DigitalPakt Schule aus der Zeit der Corona-Pandemie erzielt. Die Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern sah bisher vor, dass der Digitalpakt

rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 gilt. Das hatten die Kommunen auch ausdrücklich begrüßt. Jetzt hat der Bund das Startdatum offenbar ohne vorherige Rücksprache mit den Kommunen auf den 1. Januar 2026 verlegt.

Dazu erklären die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände **Christian Schuchardt** (Deutscher Städtetag), **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag) und **Dr. André Berghegger** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): „Viele Kommunen haben im Vertrauen auf die Aussagen von Bund und Ländern bereits im Jahr 2025 Geld für die weitere Digitalisierung

der Schulen ausgegeben. Wenn der Start des Digitalpakts 2.0 jetzt auf 2026 verschoben wird, werden viele Städte, Landkreise und Gemeinden auf den hohen Kosten für die Anschaffung von digitalen Geräten und IT-Infrastruktur sitzenbleiben, weil sie für 2025 eben keine Mittel aus dem Digitalpakt bekommen. Das wäre angesichts der prekären Lage der kommunalen Haushalte ein weiterer Schlag und auch für das Verhältnis von Kommunen, Ländern und Bund ein schlechtes Signal. Das Bundesbildungsministerium hatte den Kommunen bisher zugesichert, dass auch für 2025 rückwirkend Gelder beantragt werden können und dies auch öffentlich

kommuniziert. Darauf müssen wir uns verlassen können. Wir erwarten, dass es beim rückwirkenden Start des Digitalpakts 2.0 zum 1. Januar 2025 bleibt. Alles andere wäre ein gravierender Verstoß gegen den Vertrauensschutz.“

Problematisch ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch, dass die Förderlücke zwischen dem ersten und dem zweiten Digitalpakt weiterwächst, wenn der Bund das neue Programm tatsächlich erst 2026 starten lässt. „Es war ohnehin ungünstig, dass es nach dem Auslaufen des ersten Digitalpakts ab Mai 2024 eine Förderlücke gab“, so **Schuchardt, Dr. Ruge** und **Dr. Berghegger**.

„Diese Lücke könnte jetzt auf mehr als anderthalb Jahre anwachsen. Dabei ist die Digitalisierung der Schulen in Zukunft ganz klar eine Daueraufgabe, die auch dauerhaft finanziert werden muss. Das Ergebnis wird sein: Die Ausstattung der Schulen wird noch mehr von der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune abhängen. Das darf auch mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nicht das Entwicklungsprinzip werden. Außerdem zeigt sich wieder einmal: Es geht nicht an, dass die Kommunen nicht mit am Tisch sitzen, wenn Bund und Länder etwas verhandeln, was so weitreichende Auswirkungen auf uns hat.“

Kommunale Spitzenverbände vom 15. April 2026:

Bund und Länder müssen Städte, Landkreise und Gemeinden jetzt spürbar finanziell stärken

Fachgespräch im Kommunalausschuss des Deutschen Bundestages

Anlässlich des öffentlichen Fachgesprächs des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages zur Lage der Kommunalfinanzen fordern die kommunalen Spitzenverbände rasche Sofortmaßnahmen und strukturelle Reformen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte.

Christian Schuchardt (Deutscher Städtetag), **Dr. Kay Ruge** und **Landrat Peter Bohlmann** (Deutscher Landkreistag) sowie **Bürgermeister Guido Halfter** und **Uwe Zimmermann** (Deutscher Städte- und Gemeindebund) danken dem Ausschuss für die Aufnahme dieses wichtigen Themas und erklären: „Die Finanzlage der Kommunen hat sich dramatisch zuspitzt. Nach dem Rekorddefizit im Jahr 2024 hat sich die Lage 2025 noch weiter verschlechtert. Mittlerweile beträgt unser jährliches Defizit mehr als 30 Milliarden Euro. Städte, Landkreise und Gemeinden geraten damit immer näher an die Grenze ihrer Handlungsfähigkeit. Bund und Länder müssen jetzt sofort gegensteuern. Notwendig sind schnelle Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen ebenso wie wirksame Reformen in den Bereichen, in denen die Ausgaben seit Jahren besonders dynamisch wachsen.

Bis diese Reformen greifen, braucht es eine sofortige und befristete Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 10 Prozentpunkte.“

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die Schieflage der kommunalen Haushalte nicht in erster Linie auf eine mangelnde Einnahmeentwicklung zurückzuführen ist. Ausschlaggebend ist vielmehr eine Ausgabendynamik, auf die die Kommunen selbst kaum Einfluss haben. Besonders stark wachsen seit Jahren die Belastungen in der Eingliederungshilfe, in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Hilfe zur Pflege. Wenn diese Entwicklung ungebremst anhält, drohen weitere Einschnitte bei Investitionen, kommunalen Leistungen und Zukunftsaufgaben vor Ort.

Die Spitzenverbände weiter: „Wer leistungsfähige Kommunen will, muss ihnen auch die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen dafür verschaffen. Es geht nicht um einen Rückzug des Sozialstaats, sondern um seine dauerhafte Tragfähigkeit. Standards, Zuständigkeiten und Finanzierung müssen wieder in ein vernünftiges Verhältnis gebracht werden. Andernfalls werden die Folgen vor Ort immer deutlicher sichtbar: Dringend notwendige Investitionen können nicht getä-

tigt werden. Gesetzlich nicht vorgeschriebene, aber dennoch unverzichtbare Leistungen geraten unter Druck und müssen eingeschränkt werden. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Problemlösungsfähigkeit des Staates nimmt Schaden.“

In das Fachgespräch bringen die kommunalen Spitzenverbände deshalb konkrete Vorschläge ein. In der Eingliederungshilfe geht es unter anderem darum, systemwidrige Ausfallbürgschaften der kommunalen Ebene zu beenden, neue ausgabensteigernde Leistungsausweitungen zu vermeiden, bürokratische Verfahren zu vereinfachen und die Steuerungs- und Prüfmöglichkeiten der Leistungsträger zu verbessern. In der Kinder- und Jugendhilfe braucht es vor allem eine stärkere kommunale Steuerung, eine engere Verzahnung neuer Angebote mit der Jugendhilfeplanung, eine Stärkung von Pflegefamilien sowie einen klareren Vorrang funktionsfähiger Regelsysteme, insbesondere der Schulen. In der Pflege sind eine stärkere Entlastung durch die Pflegeversicherung, eine wirksamere Begrenzung der Eigenanteile sowie weitere Schritte zur Stabilisierung der Versorgung erforderlich. Darüber hinaus sind die Krankenhäuser finanziell zu stabilisieren.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen, dass sie sich konstruktiv in die laufenden Gespräche mit Bund und Ländern einbringen. Jetzt komme es aber darauf an, dass aus Problembeschreibungen endlich konkrete Entlastungen werden. Die kommunale Ebene kann ihre Aufgaben für die Menschen vor Ort nur dann verlässlich erfüllen, wenn ihre Finanzierung dauerhaft gesichert wird.

Personalnachrichten

Matthias Meins als Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld bestätigt



Am 8. Dezember 2025 stand in der Sitzung des Amtsausschusses turnusmäßig die Wahl des Amtsdirektors auf der Agenda. Dabei wurde Amtsinhaber Matthias Meins erneut einstimmig zum Amtsdirektor gewählt. Seine vierte Amtsperiode begann am 1. April 2026.

Der SHGT gratuliert Matthias Meins herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Stefan Oing bleibt Amtsdirektor des Amtes Mitteldithmarschen



Am 19. Januar 2026 fand im Amtsausschuss des Amtes Mitteldithmarschen die Wahl eines Amtsdirektors statt. Als einzi-

ger Kandidat stand Amtsinhaber Stefan Oing zur Wahl. Dabei wurde er mit 106 Stimmen für weitere sechs Jahre im Amt bestätigt.

Der SHGT gratuliert Stefan Oing herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Matthias Hasse als Amtsdirektor des Amtes Eiderstedt wiedergewählt



Am 12. März 2026 stand im Rahmen der Amtsausschusssitzung des Amtes Eiderstedt die Wahl des Amtsdirektors auf der Tagesordnung. Amtsinhaber Matthias Hasse wurde dabei einstimmig mit der vollen Anzahl von 53 Stimmen für eine weitere Amtszeit wiedergewählt. Der Amtsausschuss hatte sich zuvor darauf verständigt, die Stelle nicht auszuschreiben.

Der SHGT gratuliert Matthias Hasse herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Thomas Haß bleibt Bürgermeister von Schwentinental

Am 8. März 2026 waren in Schwentinental rund 11.000 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei erhielt Amtsinhaber Thomas Haß 90,57 Prozent der Stimmen und wurde im Amt bestätigt.

Die Mitbewerberin Annika Hoffmann-Lorenzen erhielt 9,43 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 40 Prozent.



Der SHGT gratuliert Thomas Haß herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

Dennis Jaacks wird Bürgermeister von Ratekau

Am 8. März 2026 waren die rund 12.700 Wahlberechtigten der Gemeinde Ratekau zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte der Einzelbewerber Dennis Jaacks mit 87,7 Prozent der Stimmen die absolute Mehrheit erreichen. Die weiteren Einzelbewerber Teja Kanthak und Anna-Lena Funck erhielten 10,0 und 2,3 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 49,1 Prozent.



Der SHGT gratuliert Dennis Jaacks herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Jans/Happe/Saubier/Maas
Kinder- und Jugendhilferecht
Kohlhammer-Verlag,
Kommentar / Loseblatt
3. Auflage
ISBN: 978-3-555-02476-9

Begründet von Dr. Karl-Wilhelm Jans † ,
Dr. Günter Happe † , Helmut Saubier,
Prof. Dr. Udo Maas. Fortgeführt von Karl
Ernst Degener, Städt. OAR a.D.; Prof. Dr.
Jürgen Schimke, Bgm. a.D.; unter Mitwir-
kung von Prof. Dr. Christian Bernzen,

Andreas Borsutzky, Prof. Dr. Viola Har-
nach, Prof. Peter-Christian Kunkel, Myriam
Lasso, Helmut Reisch, Susanne Schuster,
Prof. Dr. Ulla Törnig, HS Mannheim.

Von der Förderung von Kindern in Tages-
einrichtungen und in Kindertagespflege
über die Führung von Beistand- und Vor-
mundschaften bis hin zur Beratung in
Verfahren zur Annahme als Kind erstre-

cken sich die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Der Kommentar zeigt die dadurch entstehenden zahlreichen Verknüpfungen auf. Daneben legen die bekannten Autoren aus Wissenschaft und Praxis in ihren ausführlichen und aktuellen Kommentierungen auch großen Wert auf sozialpädagogische Aspekte. Das Gesetz wird transparent und die praxisnahe Auslegung und Anwendung für alle mit dem Jugendhilferecht Befassten erleichtert. Zusätzlich zu den Kommentierungen des SGB VIII finden sich in dem Werk auch Erläuterungen der für die Jugendhilfe relevanten Vorschriften des SGB I und SGB X.

Neben dem Adoptionsvermittlungsrecht und dem Ausführungsrecht der Länder sind viele der für die praktische Anwendung wichtigen Gesetze und Verordnungen wie das BGB, JuSchG, JArbSchG, JGG, HeimG, BerzGG, AuslG, AsylVfG, BDSG, MRRG z. T. in Auszügen, enthalten.

Die **72. Lieferung (Dezember 2024, Preis: 289,00 €)** enthält folgende Ergänzungen:

Mit dieser Lieferung wird die Aktualisierung des Kommentars auf der Basis des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes fortgesetzt. Daneben werden die Sozialgesetzbücher auf den neuesten Stand gebracht und als weiteres Sozialgesetzbuch das SGB XIV, das Recht der sozialen Entschädigung, in den Kommentar aufgenommen. Dieses Gesetzbuch ist insbesondere im Bereich des Kinderschutzes für die Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung.

Im BGB werden das neue Namensrecht und die Vorschriften zur Minderjährigenehe und im StGB die Rücknahme der Strafverschärfung im Bereich der Kinderpornographie (§ 184 b StGB) aufgenommen. Einen besonderen Akzent setzt in dieser Lieferung die interdisziplinäre Bearbeitung des § 11 durch Herrn Bernzen und Herrn Sturzenhecker, die in Umfang und Inhalt weit über die üblichen juristischen Kommentierungen hinausgeht.

Die **73. Lieferung (Februar 2025, Preis: 149,00 €)** enthält folgende Ergänzungen:

Mit dieser Lieferung werden die Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Familienpflege vor dem Hintergrund des KJSG neu kommentiert. Daneben wird vor allem der Prozess der Aktualisierung der landesrechtlichen Vorschriften mit den Änderungen in

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg begonnen. Dies wird kontinuierlich fortgesetzt werden, so dass im Kommentar auch die manchmal schwer zugänglichen Landesvorschriften der Kinder- und Jugendhilfe leicht erreichbar sind.

Die **74. Lieferung (Juni 2025, Preis: 162,00 €)** enthält folgende Ergänzungen:

Mit dieser Lieferung werden drei Gesetze neu in den Kommentar aufgenommen, die für die Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind: das Gewalthilfegesetz (GewHG), das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und jugendlichen (UBSKMG) und das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). Daneben wurden die Beurkundungsvorschriften grundlegend überarbeitet, § 8a und 50 aktualisiert und die aktuellen Gesetzesänderungen eingearbeitet. Der Kommentar ist damit auf dem Stand von Juni 2025.

Constanze Vierling
Das Recht auf Internet als moderne Daseinsvorsorge
VERLAG DR. KOVAČ GmbH
Hamburg 2025,
Band 505, 192 Seiten
Preis: 87,80 €
ISBN 978-3-339-14572-7

Der digitale Wandel prägt Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung grundlegend. Arbeit, Bildung und Kommunikation setzen heute eine leistungsfähige Internetverbindung voraus. Doch nicht überall steht schnelles Internet zur Verfügung – und damit stellt sich die zentrale Frage: Zählt der Internetzugang zur modernen Daseinsvorsorge des Staates?

Constanze Vierling untersucht die verfassungs- und telekommunikationsrechtlichen Grundlagen eines möglichen Rechts auf Internetzugang und analysiert die Verantwortung des Staates im digitalen Zeitalter. Ausgangspunkt ist das Konzept der Daseinsvorsorge, das traditionell die staatliche Sicherstellung lebensnotwendiger Güter umfasst. Die Autorin zeichnet die Entwicklung von der staatlichen Telekommunikation hin zur Privatisierung in den 1990er-Jahren nach und beleuchtet, wie der in Art. 87f GG verankerte Universaldienst als Sicherungsmechanismus für eine flächendeckende Grundversorgung dienen soll.

Im Zentrum steht die Frage, ob und in welchem Umfang der Staat verpflichtet ist, den Breitbandausbau auch in wirtschaftlich schwächeren Regionen zu gewährleisten. Vierling analysiert hierzu die unionsrechtlichen Vorgaben und die nationale Umsetzung bis hin zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG) 2021, das erstmals ein Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eingeführt hat. Kritisch wird geprüft, ob diese Reform den Anforderungen einer digitalen Gesellschaft genügt oder lediglich deklaratorischen Charakter besitzt.

Das Werk verbindet dogmatische Analyse mit praktischen Aspekten der Infrastrukturpolitik. Es untersucht die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Regulierung, die Finanzierung des Universaldienstes sowie die Abgrenzung zwischen staatlicher Gewährleistungsverantwortung und privater Markterbringung. Damit liefert die Studie einen fundierten Beitrag zur aktuellen Debatte über digitale Grundrechte und gleichwertige Lebensverhältnisse.

Jörg Bülow
Energiewenderecht für Kommunen und Eigentümer in Schleswig-Holstein
Deutscher Gemeindeverlag
- Kohlhammer
2026. 144 Seiten. Kart.
Preis: 26,00 €
ISBN 978-3-555-02446-2
Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Mit der Neufassung des EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) im Januar 2025 wurden zahlreiche neue Vorschriften geschaffen, die von den Kommunen in Schleswig-Holstein umzusetzen oder bei ihren Planungen zu beachten sind. Dies betrifft z. B. die Wärmeplanung, Klimaanpassungskonzepte, die Meldung von Energieverbrauchsdaten an das Land und bauliche Vorgaben für neue Gebäude und größere Parkplätze.

In der Textausgabe werden die wichtigsten Vorschriften des Landesrechts für die kommunale Energiewende zusammengestellt. Tabellen, zusammenfassende Übersichten oder andere Arbeitshilfen verleihen der Textausgabe zusätzlichen praktischen Nutzen.

Jörg Bülow ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 61. Lieferung. Stand: November 2025
Ca. 3.220 Seiten inkl. 2 Ordner. € 279,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 67. Lieferung. Stand: Dezember 2025
Ca. 4.010 Seiten inkl. 3 Ordner. € 309,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



**Sozialrecht
Kohlhammer**

Das Online-Fachmodul **Sozialrecht Kohlhammer**

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Kohlhammer Verlag.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen: www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de